



**Baker  
McKenzie.**

# Coronavirus

---

Leitfaden für Deutschland

Stand: 29. Mai 2020



*Wir unterstützen Sie mit **regelmäßigen Updates** zu allen relevanten rechtlichen Fragestellungen rund um die Corona-Pandemie.*

*Unser **Team** ist voll einsatzfähig, um Sie in diesen herausfordernden Zeiten zu begleiten. Bitte zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten.*

*Die Inhalte dieses Leitfadens ersetzen nicht die Rechtsberatung im Einzelfall.*

# Inhaltsverzeichnis

---

## Arbeitnehmer und Betriebe

- Arbeitsrecht
- Datenschutz
- Ausgangsbeschränkungen <sup>Update\*</sup>
- Betriebsschließungen und schrittweise Lockerungen
- Immobilien- und Mietrecht <sup>Update\*</sup>

---

## Gesellschaftsrecht / Corporate Governance

- Gesellschaftsrecht
- Neue Regeln für Aktiengesellschaften

---

## Liquidität / Finanzierung

- Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- Steuererleichterungen <sup>Update\*</sup>
- Kreditvereinbarungen
- Entschädigungsansprüche
- EU-Beihilfenrechtlicher Rahmen

---

## Restrukturierung / Insolvenz

---

## Supply Chain / Wertschöpfungskette

- Handelsbeschränkungen <sup>Update\*</sup>
- Handelsverträge: Höhere Gewalt
- Öffentliche Aufträge <sup>Update\*</sup>

---

## Weitere Bereiche

- Kartellrecht <sup>Update\*</sup>
- Compliance
- Gewerblicher Rechtsschutz <sup>Update\*</sup>
- Investitionsschutz <sup>Update\*</sup>
- Arbeit der staatlichen Gerichte und Schiedsgerichte <sup>Update\*</sup>

---

## Industriefokus: Pharma & Medizinprodukte



1

Arbeitnehmer und  
Betriebe



# Arbeitsrecht (I)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 30.04.2020]

Was ist der derzeitige Stand bzgl. gesetzlicher Regelungen für virtuelle Verhandlungen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat seinen Referentenentwurf zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 09.04.2020 nochmals geändert. Die jetzige Formulierungshilfe vom 24. April für die Koalitionsfraktionen zum Gesetzesentwurf sieht Folgendes vor:

- Das Gericht kann ehrenamtlichen Richtern gestatten, mündliche Verhandlungen mittels Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen zu können.
- Die Arbeitsgerichte sollen die virtuelle Teilnahme der Verhandlungsbeteiligten unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen **gestatten**.
- Dem BAG soll es ermöglicht werden, das schriftliche Vorverfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde.

Allerdings soll es **keine Möglichkeit mehr** geben, die Öffentlichkeit von Verhandlungen auszuschließen.

[Update: 30.04.2020]

Welche Änderungen sind noch geplant, um die Auswirkungen der Kontaktsperren abzufedern?

Nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollte die Frist zur Erhebung von Kündigungsschutzklagen gegen Kündigungen, die Arbeitnehmern bis zum 31.12.2020 einschließlich zugehen, von 3 auf 5 Wochen verlängert werden. **Die jetzige Formulierungshilfe sieht diese Änderungen jedoch nicht mehr vor und wird voraussichtlich nicht in Kraft treten.**

[Update: 16.04.2020]

Kann der Betriebsrat auch im Rahmen virtueller Betriebsratssitzungen wirksam Beschlüsse fassen?

Die Zulässigkeit von virtuellen Betriebsratssitzungen ist umstritten. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im BetrVG, die es dem Betriebsraterlaubt im Rahmen virtueller Betriebsratssitzungen Beschlüsse zu fassen, existiert nicht. Der Erklärung des Bundesarbeitsministeriums vom 20.03.2020, wonach virtuelle Betriebsratsbeschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen wirksam seien, ist zuzustimmen. Sie stellt jedoch nur eine Rechtsmeinung dar. Um Rechtssicherheit zu schaffen, soll nun auf Initiative des Bundesarbeitsministeriums im Bundestag über eine Ergänzung des BetrVG diskutiert werden. Der Änderungsentwurf vom 9. April (BT-Drucksache 19/17740) sieht vor, dass:

- die Teilnahme an Betriebsratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich ist, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können;
- die Teilnehmer ihre Anwesenheit im Vorhinein der Sitzung dem Betriebsratsvorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigen müssen;
- eine visuelle Aufnahme der Sitzung nicht möglich ist;
- die Regelungen nur bis zum 31. Dezember 2020 gültig sein sollen.

Die Regelungen sollen bereits rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten, so dass bereits getroffene Beschlüsse wirksam werden / bleiben. Entsprechende Regelungen sind auch für das SprAuG und das SEBG beabsichtigt.

Allerdings hat der Bundestag diese Gesetzesänderung noch nicht beschlossen.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEFFEN SCHEUER**  
Partner

T +49 89 552 38 241

[steffen.scheuer@bakermckenzie.com](mailto:steffen.scheuer@bakermckenzie.com)



**CHRISTIAN KOOPS**  
Senior Associate

T +49 89 552 38 147

[christian.koops@bakermckenzie.com](mailto:christian.koops@bakermckenzie.com)

# Arbeitsrecht (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 08.04.2020]

**Unter welchen Voraussetzungen kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen?**

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage bedingt durch COVID-19, kann Kurzarbeitergeld unter erleichterten Voraussetzungen bei der Agentur für Arbeit durch den Arbeitgeber beantragt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit am Betriebssitz einzureichen. Folgende erleichterte Voraussetzungen gelten jetzt:

- mind. 10 % der Beschäftigten haben einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 %.
- der Arbeitsausfall ist vorübergehend und unvermeidbar.
- zuvor müssen Überstunden- und Arbeitszeitkonten abgebaut werden.
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden und dem Abbau des aktuellen Jahresurlaubs wird vorübergehend verzichtet.
- Sozialversicherungsbeiträge müssen weiterhin abgeführt werden, werden aber rückwirkend zum 01. März 2020 bis Ende 2020 erstattet.
- Kurzarbeitergeld muss innerhalb desselben Monats schriftlich und begründet durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz angezeigt und beantragt werden.

Anträge und Leitfäden finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

[Update: 30.04.2020]

**In welcher Höhe wird Kurzarbeitergeld gewährt?**

Bislang wird Arbeitnehmern Kurzarbeitergeld in Höhe von 60% des pauschalierten Nettoentgelts unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze gewährt. Bei Arbeitnehmern mit wenigstens einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Leistungssatz 67%.

Die Regierungskoalitionen beschlossen nunmehr am 22. April 2020, das Kurzarbeitergeld abhängig von der Dauer der Kurzarbeit zu erhöhen:

- Für kinderlose Beschäftigte, die um mindestens 50% weniger arbeiten, wird das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 %, ab dem 7. Monat auf 80 % erhöht.
- Für Beschäftigte mit Kindern, die um mindestens 50 % weniger arbeiten, wird das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat des Bezugs auf 77 %, ab dem 7. Monat auf 87 % erhöht.

Diese Erhöhungen gelten bis maximal 31. Dezember 2020.

[Update: 08.04.2020]

**Was umfasst das Sozialschutz-Paket zur Corona-Pandemie?**

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beinhaltet folgende Punkte, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern:

- verbessertes Kurzarbeitergeld
- vereinfachter Zugang zu Grundsicherung
- vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag
- Entschädigung bei Kinderbetreuung
- weiterhin Zuschüsse für soziale Dienste
- Zuverdienst bei Kurzarbeit für systemrelevante Arbeit möglich

Das Gesetz finden Sie [hier](#).

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEFFEN SCHEUER**  
Partner

T +49 89 552 38 241

[steffen.scheuer@bakermckenzie.com](mailto:steffen.scheuer@bakermckenzie.com)



**CHRISTIAN KOOPS**  
Senior Associate

T +49 89 552 38 147

[christian.koops@bakermckenzie.com](mailto:christian.koops@bakermckenzie.com)

# Arbeitsrecht (III)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 08.04.2020]

**Darf der Arbeitnehmer zuhause bleiben, wenn er sich wegen Schul- und Kitaschließung um seine Kinder kümmern muss? Wie soll die Lohnfortzahlung während der Kinderbetreuung geregelt werden?**

*Wenn Kindergärten und Schulen geschlossen werden und keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten (beispielsweise durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) bestehen, kann der Arbeitnehmer die Arbeit für diese Zeit verweigern. Um Verdienstauffälle abzumildern, die Sorgeberechtigte erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund behördlicher Schul- und Kitaschließungen selbst betreuen müssen, wurde in § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz ein Entschädigungsanspruch aufgenommen. Betroffene erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal EUR 2.016) für bis zu sechs Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Voraussetzung dafür ist,*

- dass erwerbstätige Sorgeberechtigte Kinder unter 12 Jahren oder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann;
- dass keine andere Möglichkeit besteht, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben (beispielsweise durch den Abbau von Zeitguthaben);
- die Einrichtung nicht ohnehin geschlossen wäre.

**Sind Arbeitnehmer dazu verpflichtet, sich gegenüber dem Arbeitgeber als "Risikofaktor" anzuzeigen?**

- Mitarbeiter mit einer bestätigten Infektion müssen diese ihrem Vertragsarbeitgeber offenlegen.
- Angestellte mit grippeähnlichen Symptomen, die Kontakt zu einer Person mit einer bestätigten Infektion hatten, müssen diesen Umstand mitteilen.
- Auch ohne grippeähnliche Symptome (wie Fieber, Husten, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen, Müdigkeit), haben Mitarbeiter, welche mit einer bestätigten infizierten Person in einem Haushalt zusammenleben die Pflicht, dies dem Arbeitgeber mitzuteilen.

**Kann der Arbeitgeber verlangen, dass Arbeitnehmer sich selbst als "Risikofaktor" melden?**

*Das Recht des Arbeitgebers, bestimmte Fragen zu stellen, findet seine Entsprechung in der Verpflichtung der Arbeitnehmer, diese entsprechenden Informationen offenzulegen (d.h. der Arbeitgeber hat nach Frage 1 das Recht, nach den in Frage 1 genannten Umständen zu fragen und der Arbeitnehmer muss die entsprechende und wahrheitsgemäße Antwort geben).*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEFFEN SCHEUER**  
Partner

T +49 89 552 38 241

[steffen.scheuer@bakermckenzie.com](mailto:steffen.scheuer@bakermckenzie.com)



**CHRISTIAN KOOPS**  
Senior Associate

T +49 89 552 38 147

[christian.koops@bakermckenzie.com](mailto:christian.koops@bakermckenzie.com)

# Arbeitsrecht (IV)

(Stand: 29.05.2020)

**Kann der Arbeitgeber eine Anweisung erteilen (oder eine Policy), welche bestimmt, dass Arbeitnehmer Kollegen mit grippeähnlichen Symptomen (z.B. Fieber, Husten, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen, Müdigkeit) dem Arbeitgeber melden müssen?**

*Ja, aber dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre dar. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten zumindest die folgenden Vorkehrungen getroffen werden:*

- i. Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs: Die Möglichkeit der Berichterstattung sollte nur den Arbeitnehmern angeboten werden,
  - a. in deren Standort ein Mitarbeiter positiv auf das Coronavirus getestet wurde, oder*
  - b. in deren Standort einer der Mitarbeiter vermutlich mit einer bestätigt infizierten Person in Kontakt gekommen ist.**
- ii. Angebot, keine Verpflichtung zur Meldung: Die Möglichkeit der Meldung sollte eher wie eine Einladung zur Meldung formuliert sein und nicht wie eine Verpflichtung (unter dem deutschen Recht ist es sehr fraglich, ob eine Meldepflicht einseitig durch eine Anweisung begründet werden kann).*
- iii. Verbleiben der Meldungen beim Arbeitgeber: Der Meldeweg sollte auf den Arbeitgeber begrenzt werden (d.h. nur der Vertragsarbeitgeber und nicht auch andere Personen der Unternehmensgruppe oder dritte Personen) und innerhalb dieses Arbeitgebers auf einen eng definierten Empfängerkreis (z.B. das Coronavirus-Krisenteam).*
- iv. Beschränkung der meldepflichtigen Inhalte: Es sollte klargestellt werden, dass
  - a. der Meldeweg nur im Hinblick auf die Tatsache, dass Symptome vorhanden sind, und nicht zur Meldung der spezifischen Symptome einer Person verwendet werden darf, und*
  - b. die meldepflichtigen Symptome sich auf die öffentlich bekannte und anerkannte Liste von Symptomen (d.h. Fieber, Husten, Atembeschwerden, Gliederschmerzen, Müdigkeit) beschränken;**
- v. Trennen Sie die Berichte von anderen Mitarbeiterdaten: Die über den Meldeweg bekannt gewordenen Informationen sollten getrennt aufgezeichnet, nicht in die Personalakte des Mitarbeiters aufgenommen und 6 Wochen nach der Aufzeichnung gelöscht werden;*
- vi. Transparenz schaffen: Ein klarer (Art. 13 GDPR) Hinweis, der Informationen gemäß Art. 14 GDPR enthält, muss vor Eröffnung der Berichtslinie an alle Arbeitnehmer (einschließlich der Arbeitnehmer in Notfällen) ausgegeben werden, insbesondere in Bezug auf die hier genannten Punkte, aber auch in Bezug auf die Schritte, die der Arbeitgeber nach Erhalt der Meldung plant);*
- vii. Information des Betroffenen: Der von einer Meldung betroffene Arbeitnehmer muss so schnell wie möglich informiert werden;*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEFFEN SCHEUER**  
Partner

T +49 89 552 38 241

[steffen.scheuer@bakermckenzie.com](mailto:steffen.scheuer@bakermckenzie.com)



**CHRISTIAN KOOPS**  
Senior Associate

T +49 89 552 38 147

[christian.koops@bakermckenzie.com](mailto:christian.koops@bakermckenzie.com)



# Arbeitsrecht (V)

(Stand: 29.05.2020)

[Forts.]

**Kann der Arbeitgeber eine Anweisung erteilen (oder eine Policy), die Mitarbeiter verpflichtet, Kollegen mit grippeähnlichen Symptomen (z.B. Fieber, Husten, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen, Müdigkeit) dem Arbeitgeber zu melden?**

viii. Entscheidung, wie die Meldenden zu behandeln sind: In Deutschland wird derzeit diskutiert, ob die betroffene Person (d.h. die gemeldete Person) das Recht hat, zu erfahren, wer sie gemeldet hat - wir halten es für möglich (wenn auch nicht ganz risikofrei), den Meldenden zu versichern, ihre Meldungen vertraulich zu behandeln, wenn diese Meldungen in gutem Glauben gemacht wurden. Auch wenn es sich nicht um eine Frage der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen handelt, beachten Sie bitte, dass der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des technischen Systems zur Umsetzung der Berichtslinie und der Berichtsanforderungen hat.

**Können sich Arbeitnehmer weigern, zur Arbeit zu kommen?**

Mitarbeiter können sich nur weigern, zur Arbeit zu kommen, wenn  
i. es am Arbeitsplatz eine bestätigte Coronavirus-Infektion gibt, und  
ii. der Arbeitsplatz des Mitarbeiters sich in der unmittelbaren Nähe zum Arbeitsplatz der infizierten Person befindet (z.B. dasselbe Großraumbüro), und  
iii. der Arbeitgeber dem Mitarbeiter keinen risikofreien Arbeitsplatz zuweisen kann.

**Können Arbeitnehmer sich weigern, an Meetings teilzunehmen oder zu reisen?**

- Nur wenn das Meeting in einer Region stattfindet, die von den Behörden offiziell als Krisenregion anerkannt ist, oder wenn Teilnehmer, die aus Krisenregionen kommen, teilnehmen würden (für weitere Informationen siehe <https://www.auswaertiges-amt.de>).
- Dasselbe gilt für Geschäftsreisen.

**Kann der Arbeitgeber Mitarbeiter freistellen?**

- Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund der in der Antwort auf Frage Nr. 1 genannten Kriterien als "Risikofaktor" eingestuft wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer von der Arbeit auszuschließen.
- Der Mitarbeiter müsste nach Möglichkeit weiterarbeiten (z.B. vom Home Office aus), sofern er nicht krank ist.

**Wann ist der Arbeitgeber dazu gezwungen, seinen Betrieb zu schließen?**

- Nur, wenn es Beweise dafür gibt, dass der Arbeitsplatz ein "aus der Kontrolle geratender Krisenort" ist.
- Diese Entscheidung sollte nur in Absprache mit den lokalen Gesundheitsbehörden (Gesundheitsamt) getroffen werden.

**Hat der Arbeitgeber die Pflicht, im Betrieb auftretende Infektionen an die Gesundheitsbehörden zu melden?**

Nein, nur medizinisches Personal und Ärzte, die auf eine Infektion aufmerksam werden, müssen diese den Gesundheitsbehörden melden (<https://www.gesetze-im-internet.de/coronavmeldev/>).

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEFFEN SCHEUER**  
Partner

T +49 89 552 38 241

[steffen.scheuer@bakermckenzie.com](mailto:steffen.scheuer@bakermckenzie.com)



**CHRISTIAN KOOPS**  
Senior Associate

T +49 89 552 38 147

[christian.koops@bakermckenzie.com](mailto:christian.koops@bakermckenzie.com)

# Arbeitsrecht (VI)

(Stand: 29.05.2020)

**Kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangen, einen Arzt aufzusuchen?**

*Nein, der Arbeitgeber kann den Mitarbeitern nur empfehlen, einen Arzt aufzusuchen. Wenn der Arbeitnehmer sich weigert, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter den unten aufgeführten Voraussetzungen von der Arbeit freistellen.*

**Wenn Arbeitnehmer freigestellt werden, sich weigern, zur Arbeit zu kommen oder der Betrieb geschlossen wird, müssen die Arbeitnehmer dennoch weiterhin bezahlt werden?**

- *Im Falle einer rechtmäßigen Weigerung, Freistellung von der Arbeit oder Betriebsschließung (auf der Grundlage der in diesen FAQ festgelegten Anforderungen) müsste der Arbeitnehmer weiterhin bezahlt werden.*
- *Der Arbeitnehmer müsste aber auch alle zumutbaren Schritte unternehmen, um von zu Hause aus zu arbeiten. Ferner müsste der Arbeitnehmer akzeptieren, dass er vorübergehend räumlich am Arbeitsort in eine risikofreie Umgebung (d.h. in ein anderes Büro) versetzt wird oder dass ihm andere Aufgaben zugewiesen werden, auch wenn diese unter den gewöhnlichen Aufgaben liegen (es sei denn, dies ist völlig inakzeptabel).*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEFFEN SCHEUER**  
Partner

T +49 89 552 38 241

[steffen.scheuer@bakermckenzie.com](mailto:steffen.scheuer@bakermckenzie.com)



**CHRISTIAN KOOPS**  
Senior Associate

T +49 89 552 38 147

[christian.koops@bakermckenzie.com](mailto:christian.koops@bakermckenzie.com)

# Datenschutz (I)

(Stand: 29.05.2020)

Darf ein Verantwortlicher personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verarbeiten (z.B. indem er von Mitarbeitern/Besuchern verlangt, einen Fragebogen auszufüllen, einschließlich Fragen zu Reisen in Risikogebiete und, ob er mit einer Person, die positiv auf COVID-19 getestet wurde, direkten Kontakt hatte, oder, indem er in seinen Geschäftsräumen von Mitarbeitern und Besuchern die Temperatur überprüft)?

Ja, Verantwortliche dürfen grundsätzlich personenbezogene Daten zum Zwecke der Eindämmung der Pandemie oder um ihre Mitarbeiter zu schützen, verarbeiten. Abhängig vom konkreten Verarbeitungsvorgang, können folgende Rechtsgrundlagen für Verantwortliche in Betracht kommen:

- Mitarbeiterdaten: § 26 (1) BDSG bzw. Art. 6 (1) f) DSGVO und – soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden – § 26 (3) BDSG, § 22 (1) Nr. 1 (b), (d) BDSG und Art. 9 (2) (b) DSGVO.
- Daten Dritter: Art. 6 (1) f) DSGVO und – soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden – Art. 9 (2) (i) DSGVO in Verbindung mit § 22 (1) Nr. 1 (c) BDSG und § 22 (1) Nr. 1 (d) BDSG.

In jedem Fall muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur für den bestimmten Zweck verwendet werden.

Müssen die betroffenen Personen über die jeweilige Datenverarbeitung informiert werden?

Ja, betroffene Personen müssen über die Verarbeitungsaktivitäten gemäß Art. 13 DSGVO informiert werden (z.B. über eine Datenschutzerklärung). Hat der Verantwortliche den betroffenen Personen bereits bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt (z.B. über seine allgemeine Datenschutzerklärung), müssen nur begrenzt zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. die zusätzlichen Datenkategorien und Verarbeitungszwecke).

Wie lange dürfen die entsprechenden personenbezogenen Daten gespeichert werden?

Die entsprechenden personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, sobald sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr notwendig sind. Dies muss einzelfallabhängig beurteilt werden. Jedenfalls am Ende der Pandemie sind sie zu löschen. Allerdings sollten personenbezogene Daten wie z.B. Besucherlisten früher gelöscht werden (grundsätzlich nach 4-6 Wochen).

[Update: 29.04.2020]

Ja, es gibt zahlreiche Stellungnahmen:

Gibt es Stellungnahmen der Datenschutzbehörden, welche die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der Identifizierung von COVID-19-Fällen erlaubt oder beschränkt? (1/2)

- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat [Informationen zum Umgang mit dem Datenschutz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, u.a. FAQs zu Datenverarbeitungen im Arbeitsumfeld](#), veröffentlicht.
- Die Datenschutzkonferenz hat „[Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Arbeitgeber und Dienstherren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie](#)“ und eine Entschließung „[Datenschutzgrundsätze bei der Bewältigung der Corona-Pandemie](#)“ veröffentlicht.
- Der Europäische Datenschutzausschuss hat eine [Stellungnahme](#) sowie [Leitlinien](#) veröffentlicht.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. HOLGER LUTZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 508

[holger.lutz@bakermckenzie.com](mailto:holger.lutz@bakermckenzie.com)



**DR. MICHAELA NEBEL**  
Partner

T +49 69 299 08 368

[michaela.nebel@bakermckenzie.com](mailto:michaela.nebel@bakermckenzie.com)

# Datenschutz (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Forts.]

[Update: 29.04.2020]

Gibt es Stellungnahmen der Datenschutzbehörden, welche die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der Identifizierung von COVID-19-Fällen erlaubt oder beschränkt? (2/2)

Des Weiteren wurden z.B. die folgenden Stellungnahmen veröffentlicht:

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg veröffentlichte u.a. [FAQs zum Thema Corona](#) sowie Hinweise „[Datenschutzfreundliche technische Möglichkeiten der Kommunikation](#)“.
- Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat [Sonderinformationen](#) zum Datenschutz in Sachen Corona, einschließlich Informationen für das Arbeiten im Homeoffice, veröffentlicht.
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz hat [Informationen zu Corona & Datenschutz](#) veröffentlicht, u.a. zur Messung der Körpertemperatur.
- Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine [Stellungnahme](#) zum Datenschutz in Zeiten von COVID-19, einschließlich Informationen zur Verarbeitung personenbezogener COVID-19-Daten durch den stationären Handel und Unternehmen mit Publikumsverkehr und COVID-19 im Beschäftigungsverhältnis, veröffentlicht.
- Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat [Sonderinformationen](#), u.a. zu Homeoffice und zum Umgang mit Kunden- und Besucherdaten, veröffentlicht.
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht in Brandenburg hat eine [Stellungnahme](#) zum Datenschutz bei Heimarbeit veröffentlicht.
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen hat [Hinweise](#) zum Datenschutz in der Gastronomie sowie [FAQs](#) zu Fragen und Maßnahmen des Arbeitgebers zum Schutz vor Corona-Infektionen veröffentlicht.
- Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat [Hinweise](#) zu Datenschutz und Datensicherheit veröffentlicht.
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt hat [Hinweise zum Datenschutz und Corona-Pandemie](#) veröffentlicht.
- Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine [Empfehlung](#) und eine [Checkliste](#) zum datenschutzkonformen Einsatz von Videokonferenzsystemen veröffentlicht.

## Ihre Ansprechpartner



**PROF. DR. MICHAEL SCHMIDL, LL.M.**  
Partner

T +49 89 552 38 211

[michael.schmidl@bakermckenzie.com](mailto:michael.schmidl@bakermckenzie.com)



**FLORIAN TANNEN**  
Partner

T +49 89 552 38 112

[florian.tannen@bakermckenzie.com](mailto:florian.tannen@bakermckenzie.com)



# Ausgangsbeschränkungen (I)

(Stand: 28.05.2020)

**[Update: 28.05.2020]**

## Weitere Verlängerung der Ausgangsbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen werden bis zum 29. Juni 2020 verlängert. Weitere bzw. neue Restriktionen für Unternehmen sollen sich hieraus jedoch nicht ergeben. Auch weiterhin wird die Umsetzung der Kontaktbeschränkungen in den einzelnen Bundesländern zudem sehr unterschiedlich sein, so dass es für Unternehmen entscheidend bleibt, die konkreten Regelungen, in den für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Bundesländern, eng zu verfolgen.

**[Update: 07.05.2020]**

## Gemeinsame Grundregeln der Bundesländer zu weiteren Lockerungen der Ausgangsbeschränkungen

Alle Geschäfte sollen wieder unabhängig von ihrer Größe öffnen dürfen. Statt der bisherigen Begrenzung der Verkaufsfläche auf max. 800 qm soll nun eine maximale Kundenanzahl pro Ladenfläche zur Wahrung der Abstandsregeln festgelegt werden. Auch Restaurants, Hotels und kulturelle Veranstalter sollen in vielen Bundesländern schrittweise wieder öffnen dürfen. Für die Arbeitsplätze soll es weiterhin Auflagen geben. Die Unternehmen sollen Hygienekonzepte für ihre Mitarbeiter erarbeiten und, soweit umsetzbar, weiterhin Heimarbeit ermöglichen.

Die Details der Regelungen bleiben aber den Bundesländern entsprechend ihrer konkreten Infektionszahlen vorbehalten, wodurch es deutschlandweit zu uneinheitlichen Regelungen, Startterminen und Bußgeldrisiken kommen sollte. Für die Unternehmen ist es daher wichtig, die konkreten Regelungen, in den für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Bundesländern, eng zu verfolgen.

**[Update: 23.04.2020]**

## Bundesweite Mundschutz- bzw. Atemmaskenpflicht

Ab dem 27. April 2020 gilt bundesweit eine Mundschutz- bzw. Atemmaskenpflicht im Einzelhandel und Nahverkehr.

Neben Buchhandlungen, Kfz- und Fahrradhändlern dürfen in einigen Bundesländern auch Geschäfte mit einer Ladenfläche von mehr als 800 qm öffnen, wenn die Ladenfläche auf max. 800 qm verkleinert wird (Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie Thüringen ab dem 24. April und Nordrhein-Westfalen ab dem 27. April).

**[Update: 15.04.2020]**

## Weitere Verlängerung der Ausgangsbeschränkungen

Die Ausgangsbeschränkung wird bundesweit bis zum 3. Mai 2020 verlängert. Die aktuellen Maßnahmen werden auch weiterhin nicht verschärft und partiell sogar gelockert: Ab dem 20. April 2020 dürfen Einzelhandelsgeschäfte bis max. 800 qm Ladenfläche sowie, unabhängig von der Ladenfläche, Buchhandlungen, Kfz- und Fahrradhändler unter Auflagen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung und zur Vermeidung von Warteschlangen wieder öffnen. Eine allgemeine Mundschutz- bzw. Atemmaskenpflicht wird es nicht geben. Die Grenzen zu Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und der Schweiz sind weiterhin nur begrenzt passierbar, bleiben aber auch wie bislang für Berufspendler und Frachtverkehr offen.

Großveranstaltungen sollen bis zum 31. August 2020 bundesweit untersagt bleiben. Konkrete Regelungen, etwa zur Größe der Veranstaltungen, sind jeweils durch die Bundesländer zu treffen.

## Ihr Ansprechpartner



**DR. ANIKA SCHÜRMANN, LL.M.**  
Counsel / Fachanwältin für Strafrecht  
T +49 211 311 16 128

[anika.schuermann@bakermckenzie.com](mailto:anika.schuermann@bakermckenzie.com)

# Ausgangsbeschränkungen (II)

(Stand: 28.05.2020)

[Update: 03.04.2020]

## Verlängerung der Ausgangsbeschränkungen

Die Ausgangsbeschränkung wird bundesweit bis einschließlich 20. April 2020 verlängert. Eine Verschärfung der aktuellen Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Bundesweite Verpflichtungen bzgl. Homeoffice oder Produktionseinschränkungen wird es daher auch weiterhin nicht geben.

[Update: 27.03.2020]

## Gemeinsame Leitlinien der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten v. 22.03.2020

Nach den Leitlinien weiterhin möglich bleiben u.a. der Weg zur Arbeit, die Teilnahme an Sitzungen, die Wahrnehmung erforderlicher Termine sowie andere notwendigen Tätigkeiten. Weitergehende Regelungen in den Bundesländern bleiben möglich. Hiervon haben Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und das Saarland bereits Gebrauch gemacht; die weitergehenden Regelungen betreffen aber primär den privaten Bereich. Berufspendler können auch weiterhin die Grenze passieren, wenn sie in Deutschland arbeiten und ihren Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorweisen können. Berufspendler aus Polen und Tschechien können ggf. aber nicht ohne weiteres zurückreisen.

[Update: 27.03.2020]

## Deutschlandweite Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen nun deutschlandweit von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden. Grundlage für die Verhängung von Sanktionen bleibt das Infektionsschutzgesetz („IfSG“) (s.u.). Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland einen entsprechenden Bußgeldkatalog veröffentlicht, wonach u.a. ein unerlaubter Geschäftsbetrieb mit Bußgeldern von EUR 4.000 und mehr geahndet werden kann. Baden-Württemberg und andere Länder werden in Kürze folgen.

## Wer ist betroffen?

Aktuell kann eine Ausgangsbeschränkung primär gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Infizierte ohne Symptome verfügt werden (§§ 28 Abs. 1, 30 Infektionsschutzgesetz („IfSG“)). Bei einer großen Anzahl bestätigter Corona-Infektionen innerhalb einer Stadt gehen aber zumindest die bayrischen und baden-württembergischen Behörden aktuell davon aus, dass eine Ausgangsbeschränkung letztlich als Schutzmaßnahme gegenüber allen Einwohnern der betroffenen Stadt angeordnet werden kann.

## Was ist verboten? (Beispiel Bayern)

Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund. Damit ist es generell verboten, den öffentlichen Raum zu betreten (Ausnahmen siehe sogleich). Das gilt für Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Verkehrsmittel ebenso wie für Kundenbereiche von Geschäftslokalen und Dienstleistungsunternehmen.

## Was ist erlaubt? (Beispiel Bayern)

Erlaubt bleiben insbesondere der Lieferverkehr, der Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte mit Bescheinigung des Arbeitgebers, Einkäufe, Arzt- und Apothekenbesuche, Tanken und Bargeldabheben.

## Ihr Ansprechpartner



**DR. ANIKA SCHÜRMANN, LL.M.**  
Counsel / Fachanwältin für Strafrecht  
T +49 211 311 16 128

[anika.schuermann@bakermckenzie.com](mailto:anika.schuermann@bakermckenzie.com)

# Ausgangsbeschränkungen (III)

(Stand: 28.05.2020)

## Was droht bei Verstößen?

*Unseres Erachtens ist bereits zweifelhaft, ob mit § 28 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage für längerfristige Ausgangsbeschränkungen existiert, so dass bei Verstößen die Verhängung von Strafen oder Bußgeldern in Betracht kommt.*

*Aktuell gehen aber zumindest die bayrischen Behörden davon aus, dass im Falle eines Verstoßes gegen Ausgangsbeschränkungen die Verhängung von Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro möglich ist (§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG). Im Falle eines erstmaligen Verstoßes dürfte das zu erwartende Bußgeld aber eher niedrig ausfallen. Theoretisch wäre bei einem vorsätzlichen Verstoß, der zu einer Verbreitung des Virus führt, zudem eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren denkbar (§ 74 IfSG).*

## Ihr Ansprechpartner



**DR. ANIKA SCHÜRMANN, LL.M.**  
Counsel / Fachanwältin für Strafrecht

T +49 211 311 16 128

[anika.schuermann@bakermckenzie.com](mailto:anika.schuermann@bakermckenzie.com)

# Betriebsschließungen und schrittweise Lockerungen (I)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 15.05.2020]

Wer ist betroffen?

- In Umsetzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. März 2020 hatten alle Bundesländer weitreichende Schließungen von Betrieben und Einrichtungen mit Publikumsverkehr beschlossen. In der Vereinbarung vom 15. April 2020 zwischen Bund und Ländern wurde beschlossen, diese Beschränkungen zu verlängern, allerdings mit gewissen Lockerungen. Die aktuelle Vereinbarung vom 6. Mai 2020 sieht nun weitere schrittweise Lockerungen der Beschränkungen vor.
- In Umsetzung der jüngsten Vereinbarung dürfen grundsätzlich alle Einzelhandelsgeschäfte wieder öffnen, unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.
- Nach der Vereinbarung vom 6. Mai 2020 können die Bundesländer eigenständig über die Wiedereröffnung weiterer bisher geschlossener Betriebe und Einrichtungen entscheiden. Dies betrifft insbesondere
  - Hotels und sonstige Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken,
  - Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
  - Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen.
- Großveranstaltungen bleiben bis mindestens 31. August 2020 verboten.
- Darüber hinaus sind die Bundesländer nach der Vereinbarung vom 6. Mai 2020 verpflichtet sicherzustellen, dass bei regionalen Ausbrüchen (d.h. in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage) sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt wird. Daher können weitere Einschränkungen auf lokaler Ebene erlassen werden.

[Update: 15.05.2020]

Was ist verboten?

- Da die Beschränkungen wie auch die jetzt geplanten schrittweisen Lockerungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich umgesetzt werden, sollte immer die aktuelle maßgebliche Landesregelung überprüft werden. Gleiches gilt im Hinblick auf mögliche weitere Beschränkungen auf lokaler Ebene.
- Soweit Dienstleistungsgewerbe (weiterhin) verboten sind, ist in der Regel auch die Erbringung der Dienstleistung außerhalb des Betriebs verboten.

[Update: 07.05.2020]

Was ist erlaubt?

- Bei Gaststätten ist, auch soweit diese noch geschlossen sind, in der Regel ein Verkauf außer Haus sowie die Belieferung zulässig. Dabei sind besondere Vorkehrungen zum Hygieneschutz zu treffen.
- Abgesehen von den verbotenen Dienstleistungen dürfen Handwerker und Dienstleister ihre Dienste unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen weiter anbieten.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MARC GABRIEL, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 720

[marc.gabriel@bakermckenzie.com](mailto:marc.gabriel@bakermckenzie.com)



**DR. JANET BUTLER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 726

[janet.butler@bakermckenzie.com](mailto:janet.butler@bakermckenzie.com)

# Betriebsschließungen und schrittweise Lockerungen (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 07.05.2020]

Welche Anforderungen sind bei (wieder) geöffneten Ladengeschäften zu beachten?

- Soweit Geschäfte (wieder) öffnen dürfen, gelten strenge Anforderungen an die Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.
- In Bayern gelten z.B. folgende Anforderungen:
  - Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Kunden eingehalten werden kann,
  - das Personal muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
  - Kunden ab dem 6. Lebensjahr müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
  - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept (z. B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten,
  - der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Geschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- Die Anforderungen sind landesrechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Daher sollte stets die aktuell gültige Landesregelung überprüft werden.

[Update: 07.05.2020]

Was droht bei Verstößen?

- Die Einhaltung der Betriebsschließungen und der Auflagen an den Betrieb wird von den Ordnungsbehörden regelmäßig kontrolliert und erforderlichenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt.
- Bei (insbesondere wiederholten) Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 25.000 Euro.
- Viele Bundesländer haben detaillierte Bußgeldkataloge erlassen; aber auch ohne einen derartigen, konkret auf die aktuellen Corona-bezogenen Verbote zugeschnittenen, Katalog sind Verhängungen von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Verbote und Pflichten in jedem Bundesland möglich.
- Bei einem vorsätzlichen Verstoß, der zu einer Verbreitung des Virus führt, ist eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren denkbar (§ 74 IfSG).

## Ihre Ansprechpartner



**DR. ANDREAS SCHULZ, LL.M.**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 637

[andreas.schulz@bakermckenzie.com](mailto:andreas.schulz@bakermckenzie.com)



# Immobilien- und Mietrecht (I)

(Stand: 28.05.2020)

[Update: 02.04.2020]

**Können sich die Mietvertragsparteien darauf berufen, dass die COVID-19-Pandemie ein Ereignis höherer Gewalt ist, welches sie von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbindet?**

*Es ist zweifelhaft, ob die COVID-19-Pandemie für Mietverhältnisse als ein Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren ist. Höhere Gewalt-Klauseln werden in deutschen Mietverträgen nur restriktiv verwendet. Eine gesetzliche Regelung existiert im deutschen Mietrecht nicht. Wird eine solche Klausel gleichwohl vereinbart, deckt sie meist nur die Zerstörung oder Beschädigung der Mieträume ab, d.h. die direkte physische Einwirkung auf die Mieträume.*

*Fällt die COVID-19-Pandemie in den Anwendungsbereich einer Höhere Gewalt-Klausel (z.B. weil die Klausel auch ausdrücklich Ereignisse einer Epidemie oder Pandemie abdeckt), kann sie den Mieter zur Minderung des Mietzinses berechtigen, wenn und soweit die Mieträume teilweise unbenutzbar oder unzugänglich sind. Die Mietminderung würde für den Zeitraum gelten, in dem die Mieträume unbenutzbar oder unzugänglich sind.*

*Bundestag und Bundesrat haben am 25. und 27. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Es ist am 1. April 2020 in Kraft getreten. Es schützt u.a. Mieter vor einer Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter, wenn der Mieter mit seinen Mietzahlungen für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie in Verzug gerät.*

[Update: 28.05.2020]

**Können die Vertragsparteien argumentieren, dass die Geschäftsgrundlage des Mietvertrages durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gestört oder weggefallen ist?**

*Es ist ungewiss, ob die Parteien erfolgreich argumentieren können, dass die Geschäftsgrundlage des Mietvertrages durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gestört oder weggefallen ist.*

*Es existiert eine ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1915, nach der Mietern aufgrund offizieller Schließungsanordnungen wegen des Ersten Weltkrieges ein Mietaussetzungsrecht gewährt wurde. Die heutige Rechtsliteratur differenziert dagegen häufig wie folgt: Nur, wenn die Einschränkungen unmittelbar mit der Lage oder dem (baulichen) Zustand der Räumlichkeiten zusammenhängen, trägt der Vermieter das Risiko, dass der Mieter in seinem Nutzungsrecht an den Mieträumen eingeschränkt wird. In allen anderen Fällen ist nur die Gewinnerwartung des Mieters betroffen, für die der Vermieter nicht haftet.*

*Es gibt inzwischen jedoch zunehmend Stimmen in der Literatur, die die Ansicht vertreten, dass die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie der durch die Landesregierungen angeordneten Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht allein in den Risikobereich der Mieter fallen können. Es wird vertreten, dass im Einzelfall die Miete auf Grundlage allgemeiner Vertragsprinzipien (beispielsweise nach dem Grundsatz des Wegfalls der Geschäftsgrundlage) anzupassen sei. Teils wird auch vertreten, dass die offiziellen Schließungsanordnungen einen sogenannten Umfeldmangel darstellen können.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FLORIAN THAMM**  
Partner

T +49 69 299 08 165

[florian.thamm@bakermckenzie.com](mailto:florian.thamm@bakermckenzie.com)



**DR. NIKLAS WIELANDT**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 134

[niklas.wielandt@bakermckenzie.com](mailto:niklas.wielandt@bakermckenzie.com)

# Immobilien- und Mietrecht (II)

(Stand: 28.05.2020)

[Forts.]

**Könnten die Vertragsparteien argumentieren, dass die Geschäftsgrundlage des Mietvertrages durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gestört ist?**

*Da es in jüngerer Zeit keine mit der COVID-19-Pandemie vergleichbare Situation gegeben hat, ist eine Vorhersage schwierig, ob sich die dargestellte Risikoverteilung in Zukunft verschieben könnte. Wir empfehlen Mietern daher, die gegenwärtige Situation mit dem Vermieter zu diskutieren und eine Vertragsanpassung anzuregen, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung mit dem Vermieter zu finden (beispielsweise aufgrund eines gemeinsamen Verständnisses über das Vorliegen einer Störung der Geschäftsgrundlage). Mit Blick auf die gegenwärtige Unsicherheit in der rechtlichen Bewertung ist zudem zu überlegen, Mietzahlungen nur unter Vorbehalt der Rückforderung vorzunehmen.*

*(Für eine Definition von höherer Gewalt sowie von Störung bzw. Wegfall der Geschäftsgrundlage siehe auch die Erläuterungen im dem Abschnitt "Handelsverträge / Höhere Gewalt").*

[Update: 27.03.2020]

**Falls der Mietvertrag eine Betriebspflicht des Mieters enthält, könnte eine staatliche Quarantäne- oder Schließungsanordnung den Mieter in Gefahr bringen? Wie würde ein Vermieter die Klausel durchsetzen?**

*Es ist üblich, dass Mietverträge im Einzelhandel eine Betriebspflicht vorsehen, insbesondere bei Mietverträgen für Flächen in Einkaufszentren und Outlet-Centern sowie bei Mietverträgen mit Umsatzklauseln.*

*Der Verstoß des Mieters gegen die Betriebspflicht kann ggf. eine Vertragsstrafe auslösen und den Vermieter zur Kündigung des Mietvertrags berechtigen. Der Vermieter kann auch versuchen, die Einhaltung der Betriebspflicht auf dem Klageweg durchzusetzen, indem er auf Erfüllung klagt. Wird jedoch eine behördliche Anordnung zur Schließung der Mieträume erlassen, hat diese Vorrang vor einer Betriebspflicht im Mietvertrag.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. DANIEL BORK**  
Senior Associate

T +49 211 311 16 140

[daniel.bork@bakermckenzie.com](mailto:daniel.bork@bakermckenzie.com)

# Immobilien- und Mietrecht (III)

(Stand: 28.05.2020)

[Update: 28.05.2020]

**Muss der Mieter weiterhin  
Miete zahlen, wenn er seine  
Mieträume nicht nutzen kann?**

*In der Regel muss der Mieter weiterhin Miete zahlen. Es ist üblich, dass Mietverträge eine Formulierung enthalten, die das Recht des Mieters auf Aussetzung bzw. Reduzierung der Mietzahlungen ausdrücklich ausschließt, es sei denn, der Mangel der Mieträume wurde vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ausnahmen sind möglich, wenn der Mietvertrag eine Regelung für Ereignisse höherer Gewalt enthält oder wenn der Vermieter seiner vertraglichen Verpflichtung, dem Mieter die Nutzung der Mieträume zu gewähren, nicht nachkommt.*

*Am 1. April 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft getreten, welches den Mieter vor einer Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter schützen soll, wenn der Mieter mit seinen Mietzahlungen für den Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie in Verzug gerät. Beruht die Nichtleistung des Mieters auf anderen Gründen, beispielsweise einer Zahlungsunwilligkeit oder hat die Zahlungsunfähigkeit andere Ursachen als die COVID-19-Pandemie, ist die Kündigung hingegen nicht ausgeschlossen. Es obliegt dem Mieter, den Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtleistung der Miete im Streitfall glaubhaft zu machen. Er muss dann die Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass seine Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. DANIEL BORK**  
Senior Associate

T +49 211 311 16 140

[daniel.bork@bakermckenzie.com](mailto:daniel.bork@bakermckenzie.com)

# Immobilien- und Mietrecht (IV)

(Stand: 28.05.2020)

[Forts.]

**Muss der Mieter weiterhin Miete zahlen, wenn er seine Mieträume nicht nutzen kann?**

*Zur Glaubhaftmachung kann sich der Mieter einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Geeignete Mittel können insbesondere der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen oder andere Einkommensnachweise sein. Mieter von Gewerbeimmobilien können darüber hinaus den Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtleistung regelmäßig mit Hinweis darauf glaubhaft machen, dass der Betrieb ihres Unternehmens im Rahmen der Bekämpfung des SARSCoV-2-Virus durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist.*

*Die allgemeine Verpflichtung des Mieters zur Zahlung seiner Miete wird durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht indes weder aufgehoben noch gestundet, sondern bleibt nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich weiterhin bestehen. Der Vermieter bleibt berechtigt, die ausstehende Mietzahlung zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zu fordern. Durch das Gesetz sieht sich der Mieter lediglich nicht mehr dem Risiko ausgesetzt, dass ihm der Vermieter wegen der pandemiebedingten Nichtzahlung des Mietzinses in diesem Zeitraum kündigt. Das Gesetz schützt also den Mieter vor der Beendigung des Mietvertrages, ohne den Mieter von seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag zu entbinden.*

*Mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsliteratur ist aus Mietersicht zu überlegen, die gegenwärtige Situation mit dem Vermieter zu besprechen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Einigung zu bewirken. Zusätzlich ist zu überlegen, Mietzahlungen nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten.*

[Update: 02.04.2020]

**Erfasst der Schutz durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auch einen Kündigungsausschluss wegen Nichtzahlung der Nebenkosten?**

*Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht kann der Vermieter ein Mietverhältnis nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete pandemiebedingt nicht leistet. Das Gesetz differenziert nicht zwischen Kalt- und Warmmiete. Es ist daher auf die allgemeinen Grundlagen abzustellen. Die Miete erfasst die Grundmiete zuzüglich der laufenden Betriebs- und Nebenkosten (insbesondere Betriebskostenvorauszahlungen oder Betriebskostenpauschale). Zur Miete zählen auch Untermietzuschläge, Zuschläge für gewerbliche Nutzung oder die besonders vereinbarte Vergütung für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen. Dafür spricht neben dem Zweck der Regelung - den Mieter vor pandemiebedingten Kündigungen zu schützen - auch der Umstand, dass der Begriff der Miete bei der außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1 Nr. 3 BGB neben der Grundmiete auch die Neben-/Betriebskostenvorauszahlungen umfasst.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FLORIAN THAMM**  
Partner

T +49 69 299 08 165

[florian.thamm@bakermckenzie.com](mailto:florian.thamm@bakermckenzie.com)



**DR. NIKLAS WIELANDT**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 134

[niklas.wielandt@bakermckenzie.com](mailto:niklas.wielandt@bakermckenzie.com)

# Immobilien- und Mietrecht (V)

(Stand: 28.05.2020)

[Update: 02.04.2020]

**Muss der Mieter Zinsen zahlen, wenn er gestützt auf das zuvor genannte neue Gesetz seine Miete nicht zahlt?**

*Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht enthält keine Sonderregelung zu den anfallenden Zinsen während der pandemiebedingten Nichtzahlung des Mieters. Das bedeutet, dass der normale Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB anwendbar ist. Für Verbraucher liegt dieser derzeit bei 4,12 % p.a., im unternehmerischen Verkehr bei 8,12 % p.a.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FLORIAN THAMM**  
Partner

T +49 69 299 08 165

[florian.thamm@bakermckenzie.com](mailto:florian.thamm@bakermckenzie.com)



**DR. NIKLAS WIELANDT**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 134

[niklas.wielandt@bakermckenzie.com](mailto:niklas.wielandt@bakermckenzie.com)



# Immobilien- und Mietrecht (VI)

(Stand: 28.05.2020)

**[Update: 28.05.2020]**

**Kann der Mieter argumentieren, dass die Mietsache durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mangelhaft ist?**

*Es ist unklar, ob ein Mieter sich mit Erfolg darauf berufen kann, dass seine Mietzahlungspflicht aufgrund eines Mangels der Mietsache entfällt, weil der Vermieter durch Schließungsanordnungen dem Mieter die Mietsache nicht mehr zu dem vereinbarten Zweck zur Verfügung stellen kann.*

*Für die Annahme eines Mangels spricht, dass ein Mangel nach Rechtsprechung und Literatur auch in einer äußeren Einwirkung auf die Mietsache bestehen kann, wenn diese deren Gebrauchswert unmittelbar beeinträchtigt. Die mit der Maßnahme bewirkte Gebrauchsbeschränkung muss aber unmittelbar mit der konkreten Beschaffenheit, dem Zustand oder der Lage des Mietobjekts in Zusammenhang stehen. Gegen die Annahme eines solchen Mangels durch die pandemiebedingten Schließungsanordnungen spricht jedoch, dass diese Maßnahmen sich nicht auf ein konkretes Mietobjekt beziehen, sondern auf einen mit der Nutzung verfolgten Geschäftszweck des Mieters abstellen. Auch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht geht davon aus, dass die Mietzahlungspflicht bestehen bleibt.*

*Wie zuvor bereits dargestellt, sehen wir vereinzelt Stimmen in der Literatur, die die Ansicht vertreten, dass die offiziellen Schließungsanordnungen einen sogenannten Umfeldmangel darstellen können, der durch äußere Einflüsse verursacht wird. Vor diesem Hintergrund sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.*

**[Update: 27.03.2020]**

**Kann der Vermieter den Mieter zur Einhaltung behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit anhalten?**

*Mietverträge enthalten häufig die Verpflichtung des Mieters, alle gesetzlichen Verpflichtungen und Anforderungen zu erfüllen, die mit seiner Geschäftstätigkeit in den Mieträumen zusammenhängen. Wenn zusätzliche behördliche oder gesetzliche Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Mieters in den Mieträumen bestehen (z.B. Mindestabstand und Höchstzahl von Personen in den Mieträumen), kann der Vermieter vom Mieter die Einhaltung dieser Anforderungen als Teil seiner mietvertraglichen Verpflichtungen verlangen, z.B. als Teil seiner Verkehrssicherungspflicht.*

**[Update: 27.03.2020]**

**Falls der Vermieter für die Einhaltung höherer Gesundheitsstandards verantwortlich ist, wer trägt entstehende Kosten wie etwa aufgrund häufigerer oder zusätzlicher Reinigungsmaßnahmen oder Grundreinigungen?**

*Kosten für zusätzliche Reinigungsmaßnahmen können gegebenenfalls als Teil der Nebenkosten auf Mieter umgelegt werden. Nebenkosten können jedoch nur dann auf den Mieter umgelegt werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Gewerbliche Mietverträge sehen häufig eine weit gefasste Liste von Kostenarten vor und ermöglichen es dem Vermieter ausdrücklich, zusätzliche Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern diese mit dem Betrieb oder der Instandhaltung der Immobilie verbunden sind und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Immobilienverwaltung erbracht werden. Häufig wird die Umlage von Kosten für zusätzliche Dienstleistungen auf einen bestimmten Prozentsatz der derzeit geltenden Nebenkosten begrenzt (z.B. Begrenzung auf 10% der derzeitigen Nebenkosten).*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. DANIEL BORK**  
Senior Associate

T +49 211 311 16 140

[daniel.bork@bakermckenzie.com](mailto:daniel.bork@bakermckenzie.com)

# Immobilien- und Mietrecht (VII)

(Stand: 28.05.2020)

[Update: 15.05.2020]

## Lockerungsmaßnahmen

Am 15. April 2020 hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der 16 Länder einen gemeinsamen Beschluss hinsichtlich der Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gefasst. Danach sollen die bisherigen Beschlüsse und Entscheidungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gültig bleiben und die erlassenen Verfügungen werden grundsätzlich bis zum 3. Mai 2020 verlängert. Am 6. Mai 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der 16 Länder weitere schrittweise Lockerungen der Beschränkungen vereinbart. Grundsätzlich dürfen nun alle Einzelhandelsgeschäfte unter Beachtung umfangreicher Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen wieder öffnen, und zwar unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche. Jedes Bundesland kann zudem eigenständig über die Wiedereröffnung weiterer bisher geschlossener Betriebe und Einrichtungen entscheiden. Dies betrifft insbesondere Hotels und sonstige Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sowie Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist im Einzelnen Sache der Länder. Darüber hinaus sind die Bundesländer nach der Vereinbarung vom 6. Mai 2020 verpflichtet, sicherzustellen, dass bei regionalen Ausbrüchen (d.h. in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage) sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt wird. Daher können weitere Einschränkungen auf lokaler Ebene erlassen werden und es bedarf der Überprüfung der jeweils im Einzelfall standortspezifisch anwendbaren Landes- und Kommunalregelungen, um die Voraussetzungen für eine Öffnung der Verkaufsflächen zu bestimmen. (Für weitere Informationen zu beispielhaften landesspezifischen Lockerungsmaßnahmen und Auflagen siehe auch die Erläuterungen in dem vorstehenden Abschnitt „Betriebsschließungen und schrittweise Lockerungen“.)

[Update: 30.04.2020]

## Abschluss neuer Miet- und Pachtverträge

Beim Abschluss neuer Miet- und Pachtverträge, insbesondere über Einzelhandels- oder Gastronomieflächen, sollte man künftig überlegen, in den Vertrag auch eine Regelung aufzunehmen, wie die Vertragsparteien mit Ereignissen wie der COVID-19-Pandemie und sonstigen Akten höherer Gewalt umgehen wollen.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FLORIAN THAMM**  
Partner

T +49 69 299 08 165

[florian.thamm@bakermckenzie.com](mailto:florian.thamm@bakermckenzie.com)



**DR. NIKLAS WIELANDT**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 134

[niklas.wielandt@bakermckenzie.com](mailto:niklas.wielandt@bakermckenzie.com)

# Immobilien- und Mietrecht (VIII)

(Stand: 28.05.2020)

[Update: 28.05.2020]

## Handlungsempfehlungen

*In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie empfehlen wir Mietern derzeit, folgende Schritte zu unternehmen:*

- *Überprüfen Sie Ihre Verträge, ob Sie sich auf eine Höhere Gewalt-Klausel oder auf etwaige andere Bestimmungen im Mietvertrag berufen können.*
- *Falls mietvertragliche Pflichten Ihnen gegenüber nicht erfüllt werden (z.B. aufgrund behördlich angeordneter Schließungsanordnungen in Einkaufszentren), erstellen Sie möglichst detaillierte Aufzeichnungen über das Ereignis, einschließlich des Zeitpunkts des Eintritts und der Gründe für die Nichterfüllung.*
- *Informieren Sie die Gegenpartei schriftlich über die Nichterfüllung und fordern Sie sie zur Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist auf, sofern dies im Mietvertrag vorgesehen ist.*
- *Treten Sie mit den Vermietern in Kontakt, wenn Sie als Mieter aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre Mietzahlungspflichten nicht erfüllen können oder wollen. Im Austausch mit dem Vermieter kann über Lösungsmöglichkeiten wie Mietreduzierungen, Stundungen sowie der Anpassung des Mietvertrages gesprochen werden.*
- *Leisten Sie Mietzahlungen unter Vorbehalt der Rückforderung der Leistung.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. DANIEL BORK**  
Senior Associate

T +49 211 311 16 140

[daniel.bork@bakermckenzie.com](mailto:daniel.bork@bakermckenzie.com)



# 2 Gesellschaftsrecht / Corporate Governance

# Gesellschaftsrecht

Auswirkungen für GmbHs und bei Umwandlungen nach dem UmwG (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Muss eine physische  
Gesellschafterversammlung  
abgehalten werden, um  
Gesellschafterbeschlüsse einer  
GmbH zu fassen?**

*Bis Ende 2020 können Gesellschafterbeschlüsse einer GmbH auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, auch wenn nicht alle Gesellschafter damit einverstanden sind.*

*Damit entfällt grundsätzlich die Notwendigkeit zur Einberufung und Durchführung einer physischen Gesellschafterversammlung. Stattdessen können Gesellschafter, die über eine ausreichende Anzahl von Stimmen verfügen, um die für den jeweiligen Gesellschafterbeschluss erforderliche Mehrheit zu erreichen, den Beschluss ad hoc in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe fassen (sofern keine strengere Form einzuhalten ist).*

*Die oben beschriebene Erleichterung gilt wohl nicht, wenn eine physische Gesellschafterversammlung zwingend erforderlich ist, z.B. wenn ein Gesellschafterbeschluss über die Zustimmung zu einer Verschmelzung, Spaltung oder zu einem Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz gefasst werden soll oder wenn die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft aufgebraucht ist.*

[Update: 27.03.2020]

**Gibt es nach dem deutschen  
Umwandlungsgesetz  
Erleichterungen für  
Verschmelzungen oder andere  
Umwandlungen?**

*Ja, nach den neuen Regeln kann eine Verschmelzung, Spaltung oder Ausgliederung auf der Grundlage einer Bilanz durchgeführt werden, deren Stichtag bis zu 12 Monate (statt 8 Monate) vor dem Datum der Handelsregisteranmeldung liegt.*

*Diese Lockerung gilt für alle relevanten Handelsregisteranmeldungen, die bis Ende 2020 eingereicht werden.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. THOMAS GILLES**  
Partner

T +49 69 299 08 501

[thomas.gilles@bakermckenzie.com](mailto:thomas.gilles@bakermckenzie.com)



**DR. MARKUS MÖRTEL**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 269

[markus.moertel@bakermckenzie.com](mailto:markus.moertel@bakermckenzie.com)



# Neue Regeln für Aktiengesellschaften (I)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Können Hauptversammlungen elektronisch abgehalten werden und wie lange kann man eine Hauptversammlung verschieben?**

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen, die auch ein Verbot öffentlicher Versammlungen beinhalten, ist die Abhaltung von Hauptversammlungen (HVs) deutscher Aktiengesellschaften derzeit praktisch und rechtlich unmöglich (und wohl auch nicht ratsam). Andererseits sind rein elektronisch abgehaltene HVs nach dem deutschen Aktiengesetz (AktG) nicht möglich. Die physische Teilnahme muss Aktionären ermöglicht werden. Daneben gibt es die Möglichkeit für die Gesellschaft, Aktionären eine elektronische Teilnahme zu ermöglichen und einzelne oder alle Aktionärsrechte elektronisch ausüben zu lassen. Denkbar ist auch, dass die Verantwortlichen der Gesellschaft sich an einem Ort treffen und alle Aktionäre lediglich elektronisch teilnehmen, allerdings auf rein freiwilliger Basis, was leider für Publikumsgesellschaften unrealistisch ist. Selbst dies erfordert aber **entsprechende Regelungen in der Satzung**, die oft nicht vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundestag zwei Gesetzentwürfe verabschiedet, mit denen die für deutsche Aktiengesellschaften (d. h. AGs, KGaAs und SEs) einschlägigen Regelungen geändert werden. Der Bundesrat hat am 27. März 2020 zugestimmt.

Bei dem für Hauptversammlungen und ähnliche Maßnahmen einschlägigen Gesetz handelt es sich um das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht.

Zu den für die AGs, KGaAs und SEs wesentlichen Aspekten zählen die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, wobei eingeschränkte Möglichkeiten für die Aktionäre zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse bestehen; die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen Abschlags(dividenden)zahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert. Bitte beachten Sie, dass als Vorabdividende insgesamt höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden darf, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der vorgeschriebenen Gewinnrücklagen verbleibt, und der Abschlag außerdem insgesamt nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen darf.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)

# Neue Regeln für Aktiengesellschaften (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

Welche Veröffentlichungen von  
insofern relevanten  
Insiderinformationen sollte  
man jetzt vornehmen?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat häufig gestellte Fragen zu diesem Thema und die dazugehörigen Antworten zusammengefasst und veröffentlicht, siehe dazu [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html).

Die wichtigsten Schlussfolgerungen aus den Q&A der BaFin sind:

- die zeitliche Verschiebung (der Hauptversammlung und folglich) des Dividendenzahlungsbeschlusses als solche stellt keine ad-hoc-pflichtige Insiderinformation dar, wohingegen die (wahrscheinliche) Dividendenkürzung eine veröffentlichungspflichtige Insiderinformation darstellen kann;
- muss in einer Hauptversammlung über andere wichtige Maßnahmen entschieden werden, z. B. über die Beschaffung dringend benötigten Kapitals, und die Versammlung wird verschoben, kann dies eine veröffentlichungspflichtige Insiderinformation darstellen;
- erachtet der Emittent es als wahrscheinlich, dass die bestehende Prognose nach unten korrigiert werden muss, handelt es sich hierbei um eine veröffentlichungspflichtige Insiderinformation. Bitte beachten Sie jedoch, dass keine neue Prognose abgegeben werden muss, sollte die Entwicklung in der derzeitigen Situation nicht vorhersehbar sein. In diesem Fall reicht es, die alte Prognose mittels einer Ad-hoc-Mitteilung aus dem Markt zu nehmen.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)

# Neue Regeln für Aktiengesellschaften (III)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

Welche Maßnahmen brauchen zwingend eine HV?

*Zu beachten ist, dass viele - auch dringend erforderliche - gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zwingend von der HV zu beschließen sind. Dies gilt insbesondere für im derzeitigen Umfeld möglicherweise sehr bedeutsame **Kapitalerhöhungen**, soweit Genehmigungen nicht bereits vorab erteilt wurden (genehmigtes Kapital). Ohne eine HV können auch reguläre **Dividendenzahlungen** bis auf weiteres nicht erfolgen, da sie eines Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Auch wenn der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) auf Grundlage des neuen Gesetzesvorhabens einen Abschlag von bis zu 50 % der Jahresdividende zahlen sollte, haben die Aktionäre demnach ein großes Interesse daran, dass die Dividende auf Grundlage des erforderlichen Gesellschafterbeschlusses zeitnah vollständig ausgezahlt wird.*

[Update: 27.03.2020]

Welche Änderungen erfährt das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)?

*Darüber hinaus hat der Bundestag am 25. März 2020 den Gesetzentwurf zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 27. März 2020 zugestimmt.*

*Das Gesetz enthält Bestimmungen, mit welchen die für deutsche Aktiengesellschaften (d. h. AGs, KGaAs und SEs) einschlägigen Regelungen im WpÜG geändert werden. So besteht für den neu einzuführenden Stabilisierungsfonds der Bundesregierung (der „Fonds“) keine Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots, wenn dieser den entsprechenden Schwellenwert von 30 % überschreitet, der andernfalls eine solche Verpflichtung auslöst. Wenn ein Aktionär oder mehrere sein bzw. ihr Verhalten mit dem Fonds oder dem Bund abstimmt bzw. abstimmen, führt dies nicht zu einer Zurechnung von Stimmrechten (gemeinsames Handeln) und, folglich, nicht zu einem möglichen Erfordernis, ein Pflichtangebot auf der Grundlage einer solchen Stimmzurechnung abzugeben. Wenn der Fonds oder der Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme ein Übernahmeangebot abgibt, gelten besondere Regelungen, insbesondere bemisst sich der Mindestkurs auf den geringeren von (a) dem gewichteten Durchschnittskurs (Volume Weighted Average Price; „VWAP“) über zwei Wochen (normalerweise: VWAP über drei Monate) der betreffenden Aktien und (b) dem VWAP während des Zeitraums vom 1. bis 27. März. Schließlich wird der Schwellenwert für einen Squeeze-out durch den Fonds nach dem deutschen Aktiengesetz von 95 % auf 90 % gesenkt.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)



# 3 Liquidität / Finanzierung

# Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen (I)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 07.05.2020]

Welche  
Unterstützungsmaßnahmen  
gibt es?

- Die Bundesregierung hat als Teil des Maßnahmenpakets zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus ein "Milliarden-Schutzschild" für betroffene Unternehmen aufgestellt. Diese erhalten erleichterten Zugang zu staatlichen Liquiditätshilfen in Form von Darlehen und Bürgschaften.
- Dazu werden u.a. im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020 die bestehenden KfW-Kreditprogramme ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.
- Zudem spannt die Bundesregierung gemeinsam mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von EUR 30 Mrd. auf, um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern.
- Ferner kann der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) neben den in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Rekapitalisierungsmaßnahmen Garantien für Schuldtitel und Darlehen übernehmen und der KfW Darlehen gewähren.
- Zusätzlich hat die Bundesregierung ein Soforthilfe-Programm mit direkten Zuschüssen für Kleinunternehmen (bis zehn Beschäftigte) und Solo-Selbstständige beschlossen.
- Das Bundeswirtschaftsministerium fördert auch Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler bis zu max. 4.000 Euro.
- Am 1. April 2020 hat die Bundesregierung auch ein neues Maßnahmenpaket angekündigt, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist.
- Die meisten Bundesländer haben ergänzende Liquiditätshilfen in Form von Überbrückungskrediten und verbesserten Bürgschaftsbedingungen sowie Soforthilfe-Programme in Form von Zuschüssen eingeführt. Welche Unternehmen hiervon profitieren können, variiert von Bundesland zu Bundesland. Große Unternehmen sind allerdings von der Förderung meist ausgeschlossen.
- Neu hinzugekommen ist die Richtlinie vom 27. April 2020 für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte.

[Update: 23.04.2020]

Was bietet insbesondere die  
KfW an?

- Die Bedingungen der KfW-Programme "Unternehmenskredit" (für Bestandsunternehmen) und "ERP-Gründerkredit" (für Unternehmen unter 5 Jahren) wurden gelockert, indem Risikoübernahmen für Betriebsmittelkredite erhöht werden (bis zu 80% bei Betriebsmittelkrediten bis EUR 200 Mio., bis zu 90% für kleine und mittlere Unternehmen). Zudem werden die Programme für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu EUR 2 Mrd. geöffnet.
- Das KfW-Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ermöglicht große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW bis zu 80%.
- Das Programm „KfW-Schnellkredit 2020“ steht Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv sind und Gewinne verbuchten. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatumsätzen des Jahres 2019, maximal EUR 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal EUR 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50. Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW. Eine Risikoprüfung entfällt.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MARC GABRIEL, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 720

[marc.gabriel@bakermckenzie.com](mailto:marc.gabriel@bakermckenzie.com)



**DR. JANET BUTLER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 726

[janet.butler@bakermckenzie.com](mailto:janet.butler@bakermckenzie.com)



# Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 23.04.2020]

[Forts.]

Was bietet insbesondere die KfW an?

- Die Programme stehen insbesondere Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.
- Unternehmen, die bereits zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren, können i.d.R. keinen Kredit unter den vorgenannten Programmen beantragen; hier sollte die Möglichkeit außerordentlicher Rettungsmaßnahmen geprüft/ausgelotet werden.

[Update: 02.04.2020]

Welche Änderungen gelten für die bestehenden Bürgschaftsprogramme?

- Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf EUR 2,5 Mio. erhöht. Bürgschaftsbanken dürfen Entscheidungen über die Vergabe von Bürgschaften bis zu einem Betrag von EUR 250.000 eigenständig innerhalb von drei Tagen treffen.
- Das bisher auf strukturschwache Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm wird auf alle Regionen ausgeweitet. Dieses Programm ermöglicht die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Betrag von EUR 50 Mio. mit einer Bürgschaftsquote bis zu 80%.

[Update: 02.04.2020]

Was sind WSF Garantien und wer kann sie beantragen?

- Das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ermächtigt den WSF, Garantien bis zu EUR 400 Mrd. für Schuldverschreibungen, die zwischen dem 28. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wurden, und für feststehende Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beseitigen und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht überschreiten und die Garantien dürfen nur gegen eine angemessene Gegenleistung übernommen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/fmstfg/index.html>
- Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF sind auf Unternehmen aus der Realwirtschaft (d.h. keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Banken) ausgerichtet, die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
  - Bilanzsumme mehr als EUR 43 Mio.
  - Umsatzerlöse mehr als EUR 50 Mio.
  - Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- Allerdings kann der WSF-Ausschuss nach eigenem Ermessen auch über Anträge von Unternehmen entscheiden, die diese Kriterien nicht erfüllen, sofern das Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig ist oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft ist. Unterstützung ist auch verfügbar für Start-up-Unternehmen, wenn sie in einer Finanzierungsrunde seit 1. Januar 2017 eine Bewertung von mindestens EUR 50 Mio. erzielt haben (post-money).
- Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. ANDREAS SCHULZ, LL.M.**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 637

[andreas.schulz@bakermckenzie.com](mailto:andreas.schulz@bakermckenzie.com)



# Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen (III)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 07.05.2020]

Welche Maßnahmen sind für Start-ups geplant?

- Das von der Bundesregierung am 1. April 2020 angekündigte Maßnahmenpaket für Start-ups soll u.a. folgende Elemente enthalten:
  - Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
  - Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.
  - Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.
- Die Details werden derzeit noch erarbeitet (s. dazu gemeinsame [Pressemitteilung](#) des BMF und BMWi vom 30. April 2020).

[Update: 16.04.2020]

Wo können Anträge gestellt werden?

- Die Kontaktaufnahme zur KfW zur Beantragung von KfW-Krediten erfolgt über die Hausbank. Wer keine Hausbank hat, kann sich an die Finanzierungspartner der KfW wenden (z.B. Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie Geschäftsbanken).
- Anträge an die Bürgschaftsbanken können direkt [online](#) gestellt werden. Für höhere Beträge werden Anträge von den Garantie-Mandatären der jeweiligen Bundesländer oder den jeweiligen Landesministerien für Wirtschaft entgegengenommen. Für Garantien ab EUR 20 Mio. sind Anfragen und Anträge an PricewaterhouseCoopers GmbH (<http://www.pwc.de>) zu richten.
- Die Einzelheiten zur Antragstellung in Bezug auf die von Bund und den Ländern aufgelegten Soforthilfeprogramme ergeben sich auf dem jeweiligen Programm. Gleiches gilt für die von den Ländern zusätzlich aufgelegten Kreditprogramme.
- Einzelheiten über das Antragsverfahren für WSF-Garantien werden in der geplanten Verordnung geregelt. Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen und der Antragstellung sollen in Kürze hier abrufbar sein: [www.wsf.bmwi.de](http://www.wsf.bmwi.de).

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MARC GABRIEL, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 720

[marc.gabriel@bakermckenzie.com](mailto:marc.gabriel@bakermckenzie.com)



**DR. JANET BUTLER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 726

[janet.butler@bakermckenzie.com](mailto:janet.butler@bakermckenzie.com)

# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für große Unternehmen (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

Was ist der staatliche Ansatz im Allgemeinen?

Der Bund hat den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ("WSF") geschaffen, der an den "Soffin" angelehnt ist, der zur Bewältigung der globalen Finanzkrise ins Leben gerufen wurde um Banken vor der Insolvenz zu retten. Zu diesem Zweck wurde das bestehende Gesetz revitalisiert und so abgeändert, dass es die Unterstützung der Realwirtschaft erlaubt. „Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte“ (so der Text von § 16 (1) des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds).

[Update: 09.04.2020]

Welche Unternehmen sind berechtigt?

Nur Unternehmen aus der Realwirtschaft, die nicht aus dem Finanzsektor und keine Banken sind, können Mittel aus dem WSF in Anspruch nehmen. Außerdem müssen die Unternehmen in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- **Bilanzsumme** mehr als EUR 43 Mio.
- **Umsatzerlöse** mehr als EUR 50 Mio.
- Mehr als 249 **Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt**

Unterstützung ist auch verfügbar für (i) systemisch relevante kleinere Unternehmen, die Teil von Deutschlands kritischer Infrastruktur sind (Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder die von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind) und (ii) (nur in Bezug auf Rekapitalisierungen) Start-up-Unternehmen, wenn sie in einer Finanzierungsrunde seit 1. Januar 2017 eine Bewertung von mindestens EUR 50 Mio. erzielt haben (post-money).

[Update: 27.03.2020]

Was sind die Kriterien?

Die Unternehmen dürfen keine andere Finanzierungsoption haben. Die Unternehmen müssen eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID 19-Pandemie haben und dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben. Die Unternehmen müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Die Erfüllung der Kriterien kann durch entsprechende Auflagen abgesichert werden.

[Update: 27.03.2020]

Welche weiteren Einschränkungen bestehen für Unternehmen, die die Hilfen in Anspruch nehmen?

Neben Verwendungsbeschränkungen für die gewährten Mittel und Beschränkungen bei der Aufnahme weiterer Schulden, kann die (variable) Organvergütung und können Dividendenausschüttungen beschränkt werden. Auch können Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben verlangt werden. Die Einhaltung der Auflagen kann durch eine Verpflichtungserklärung der gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgesichert werden, die veröffentlicht wird.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)

# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für große Unternehmen (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

*Ansprechpartner ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.*

Wer kann angesprochen werden, um zu klären, ob Hilfen in Betracht kommen?

[Update: 27.03.2020]

*Es gelten die folgenden Entscheidungsparameter: Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands, Dringlichkeit, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und der Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel.*

Welche Entscheidungsparameter gelten für den Fonds?

[Update: 09.04.2020]

Welche Art von Unterstützung ist verfügbar?

*Der Fonds kann Garantien für Kredite und Schuldtitel von bis zu EUR 400 Mrd. gewähren, deren Laufzeit 60 Monate nicht überschreiten darf. Außerdem kann der WSF direkte Mittel in Höhe von bis zu EUR 100 Mrd. zur Rekapitalisierung in Form von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen zu marktgerechten Bedingungen gewähren, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Daneben kann der WSF Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Refinanzierung von Corona-Sonderprogrammen gewähren.*

[Update: 27.03.2020]

Wann wird der Fonds die Rekapitalisierungsmittel einsetzen?

*Bei der Rekapitalisierung handelt es sich um ein Instrument, das nur zum Einsatz kommt, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.*

[Update: 15.05.2020]

Werden weitere Details festgelegt?

*Ja, es ist geplant, weitere Details in einer Verordnung zu regeln. Die Verordnung wird die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission aus dem Befristeten Rahmen in der Fassung vom 8. Mai 2020 berücksichtigen müssen (vgl. dazu näher "[EU-Beihilferechtlicher Rahmen](#)").*

[Update: 09.04.2020]

Wo kommen die Mittel her?

*Das BMF wurde ermächtigt, neue Schulden in Höhe von bis zu EUR 200 Mrd. aufzunehmen (EUR 100 Mrd. für Rekapitalisierungen und 100 Mrd. für Darlehen an die KfW).*

[Update: 27.03.2020]

Welchen steuerlichen Regelungen unterliegt der WSF?

*Der WSF ist von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Auf Kapitalerträge des WSF ist keine Steuer einzubehalten; der WSF ist auch nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer einzubehalten. Im Falle der Übernahme von Stabilisierungselementen durch den WSF oder deren anschließender Rückübertragung bleiben bestehende Verlustvorträge erhalten: § 8c KStG und § 10a GewStG letzter Satz sind nicht anwendbar. Die Rechtshandlungen zur Erfüllung der dem WSF als Erwerber übertragenen Aufgaben sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Abweichend von § 15 UmwStG verbleiben bei Ausgliederungen, die eine notwendige Vorbereitung für eine Stabilisierungsmaßnahme darstellen, anrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht verrechenbare negative Einkünfte sowie Zins- und EBITDA-Vorträge (§ 4h EStG) bei der übertragenden Gesellschaft.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)

# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Überblick über gesellschaftsrechtliche Erleichterungen (Stand: 29.05.2020)

[Update: 02.04.2020]

**Gibt es gesellschaftsrechtliche Erleichterungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Rekapitalisierung?**

Ja. Es gibt zahlreiche Erleichterungen im neuen Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz, um beschleunigte und vereinfachte Beschlussfassungen zu erlauben. Insbesondere wurden die Möglichkeiten für Minderheitsaktionäre zur Blockade von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erheblich eingeschränkt.

<http://www.gesetze-im-internet.de/fmstbg/FMStBG.pdf>

[Update: 09.04.2020]

**Gelten die Erleichterungen nur bei Beteiligung des WSF oder auch bei Beteiligung anderer Parteien an einer Rekapitalisierung oder in anderem Zusammenhang?**

Bei einer AG, KGaA, SE und GmbH gelten die Erleichterungen beispielweise auch dann, wenn eine Gesellschaft neue Anteile ausgibt um eine stille Beteiligung des WSF zurückzuzahlen oder wenn die Gewährung von Mitteln Dritter Voraussetzung für eine Garantie oder Mittelgewährung durch den WSF ist. Außerdem gelten die Erleichterungen bei den o.g. Rechtsformen unter anderem auch für die Restrukturierung der Investitionen des WSF, ferner für Kapitalerhöhungen gegen Einlagen bei Kreditinstituten, die Mittel zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen benötigen oder bei Luftfahrtunternehmen für die Einhaltung der finanziellen Bedingungen nach EU-Recht.

[Neu 09.04.2020]

**Welche Erleichterungen gelten für Maßnahmen zur Rekapitalisierung bei einer AG, KGaA oder SE?**

Für die AG gelten zahlreiche Erleichterungen für die Rekapitalisierung durch Kapitalerhöhung gegen Einlagen, bedingte Kapitalerhöhung oder Schaffung von genehmigtem Kapital (siehe dazu [hier](#)). Diese tragen insbesondere der Tatsache Rechnung, dass die Gesellschaften typischerweise börsennotiert sind und Minderheitsaktionäre haben.

Für KGaAs und SEs gelten diese besonderen Vorgaben sinngemäß.

[Neu 09.04.2020]

**Welche Erleichterungen gelten für Maßnahmen zur Rekapitalisierung bei einer GmbH?**

Für die GmbH gelten Erleichterungen für die Rekapitalisierung durch Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder Schaffung von genehmigtem Kapital. Außerdem gelten besondere Regelungen für den Ausschluss von Gesellschaftern aus der GmbH (siehe dazu [hier](#)).

[Neu 08.04.2020]

**Welche Erleichterungen gelten für Maßnahmen zur Rekapitalisierung bei einer KG?**

Für die KG gelten Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Einstieg des WSF als Kommanditist (siehe dazu [hier](#)).

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)

# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Rekapitalisierung von Aktiengesellschaften (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Muss das Unternehmen eine Hauptversammlung einberufen um Kapitalmaßnahmen in Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung zu beschließen?**

*Gesellschaften könnten ihr genehmigtes Kapital ausnutzen um Aktien auszugeben. Die Bedingungen des genehmigten Kapitals passen aber wahrscheinlich nicht für eine Rekapitalisierung, insbesondere was den Bezugsrechtsausschluss betrifft. Es kann daher erforderlich sein, eine Hauptversammlung abzuhalten um eine Kapitalerhöhung zu beschließen oder ein neues genehmigtes Kapital.*

*Gesellschaften könnten auch bedingtes Kapital nutzen um Wandelschuldverschreibungen auszugeben, aber die Ausgabebedingungen müssten von den Aktionären beschlossen werden und die bestehenden Ermächtigungen könnten für die Ausgabebedingungen für den WSF unpassend sein.*

*Die Ausgabe von Genussrechten bedarf nicht länger eines Hauptversammlungsbeschlusses und die Gesellschaften gelten als zur Ausgabe von Genussrechten ermächtigt, es sei denn diese enthielten ein Wandlungsrecht. Bezugsrechte der Aktionäre bestehen keine, es sei denn es sei wiederum ein Wandlungsrecht vorgesehen. Das gilt auch für entsprechende Instrumente die vom WSF garantiert werden.*

*Nachrangsanleihen und hybride Anleihen können ebenfalls ohne Hauptversammlungsbeschluss ausgegeben werden, wenn keine Wandlungsrechte vorgesehen sind.*

*Eine stille Beteiligung gilt normalerweise als Teilgewinnabführungsvertrag, der der Zustimmung der Hauptversammlung unterliegt, aber diese Regel ist außer Kraft gesetzt, wenn sich der WSF still beteiligt.*

[Update: 27.03.2020]

**Ist es nicht schwierig und zeitaufwändig, eine Hauptversammlung einzuberufen und abzuhalten?**

*Aktiengesellschaften können im vollen Maß von den Erleichterungen profitieren, die eine virtuelle Hauptversammlung erlauben, und die an anderer Stelle in diesem Leitfaden erörtert werden. Darüber hinaus ist die Einberufungsfrist auf 2 Wochen verkürzt und die Hauptversammlung kann an jedem beliebigen Ort stattfinden, selbst außerhalb der in der Satzung vorgesehenen Orte.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)



# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Rekapitalisierung von Aktiengesellschaften (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Wie kann das Unternehmen die nötigen Mehrheiten sicherstellen?**

*Unabhängig von den Satzungsbestimmungen genügt für den Beschluss von Kapitalmaßnahmen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch, wenn die Aktien von anderen Parteien als dem WSF gezeichnet werden und selbst wenn der WSF an der Kapitalerhöhung gar nicht teilnimmt! Das Mehrheitserfordernis für den Ausschluss des Bezugsrechts ist von 75% auf 2/3 herabgesetzt, bzw. eine einfache Mehrheit, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. In Bezug auf den WSF als Zeichner kann der Ausschluss des Bezugsrechts gerichtlich nicht angegriffen werden. Kapitalherabsetzungen können ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.*

[Update: 27.03.2020]

**Welche Ausgabebeträge können bei Kapitalmaßnahmen festgesetzt werden?**

*Bei börsennotierten Aktiengesellschaften gilt der aktuelle Börsenkurs als angemessen, wenn dieser wenigstens den (rechnerischen) Nennbetrag von üblicherweise EUR 1,00 EUR erreicht. Falls das nicht machbar ist, könnte man eine Kapitalherabsetzung mit einem reversen Aktiensplit beschließen lassen. Dem WSF kann ein Discount auf den Ausgabepreis eingeräumt werden, wenn die Aktien zuvor den anderen Aktionären zur Zeichnung zum Ausgabepreis angeboten wurden..*

[Update: 27.03.2020]

**Welche Art von Aktien können ausgegeben werden?**

*Die Aktien können einen Gewinnvorzug und einen Liquidationsvorzug gewähren. Entgegen dem bestehenden Recht kann bestimmt werden, dass die Stimmrechte nicht aufleben, wenn der Vorzug nicht nachgezahlt wird.*

[Update: 27.03.2020]

**Muss die Gesellschaft abwarten bis die Hauptversammlung die Kapitalmaßnahme beschlossen hat?**

*Nein, der WSF kann die Mittel vorher zur Verfügung stellen, die dann auf die Einlage bei der Aktienausgabe angerechnet werden (auch das ist ein Novum).*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)

# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Rekapitalisierung von Aktiengesellschaften (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Muss der Hauptversammlungsbeschluss im Handelsregister eingetragen sein, bevor die Kapitalmaßnahme wirksam wird?**

*Nein, in Anbetracht der Tatsache, dass die Registergerichte nicht arbeiten oder sich die Eintragung verzögert, ist die Rekapitalisierungsmaßnahme wirksam, sobald die Gesellschaft diese auf ihrer Homepage veröffentlicht hat oder spätestens bei Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Eintragung im Handelsregister ist nicht erforderlich um die Kapitalmaßnahme wirksam werden zu lassen.*

[Update: 27.03.2020]

**Was geschieht, wenn ein Hauptversammlungsbeschluss von einem Minderheitsaktionär gerichtlich angegriffen wird?**

*Jegliche gerichtliche Maßnahmen, einschließlich einstweiliger Verfügungen hemmen die Eintragung im Register nicht.*

[Update: 27.03.2020]

**Welche weiteren Schritte wurden ergriffen um Minderheitsaktionäre davon abzuhalten, die erforderlichen Kapitalmaßnahmen zu blockieren?**

*Aktionäre, die Kapitalmaßnahmen blockieren, indem sie dagegen stimmen oder unbegründete Rechtsmittel einlegen, setzen sich dem Risiko von Schadenersatzansprüchen in unbegrenzter Höhe aus, wenn sie damit bezwecken, sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen (also das Unternehmen zu erpressen versuchen). Dabei können sie sich nicht damit verteidigen, dass ihre Neinstimme nicht kausal war, weil andere Aktionäre ebenso abgestimmt haben.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MANUEL LORENZ, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 506

[manuel.lorenz@bakermckenzie.com](mailto:manuel.lorenz@bakermckenzie.com)



**DR. CHRISTOPH WOLF, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 245

[christoph.wolf@bakermckenzie.com](mailto:christoph.wolf@bakermckenzie.com)

# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Stabilisierung und Rekapitalisierung von GmbHs (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Muss die GmbH eine Gesellschafterversammlung einberufen, um eine Kapitalmaßnahme als Stabilisierungsmaßnahme zu beschließen?**

*Nach den neuen Regeln kann sich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds an Rekapitalisierungsmaßnahmen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen, z.B. an Kapitalmaßnahmen, stillen Beteiligungen, nachrangigen Verbindlichkeiten usw. Es ist nicht erforderlich, eine physische Gesellschafterversammlung zur Durchführung solcher Maßnahmen abzuhalten. Entsprechend den allgemeinen Erleichterungen, die für Gesellschafterbeschlüsse im Jahr 2020 gelten, können solche Kapitalmaßnahmen auch durch Abgabe notariell beurkundeter Stimmen beschlossen werden, auch wenn nicht sämtliche Gesellschafter mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer physischen Gesellschafterversammlung einverstanden sind.*

[Update: 27.03.2020]

**Welche Mehrheitserfordernisse gelten für Kapitalmaßnahmen unter Beteiligung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds?**

*Unabhängig von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der GmbH über die Mehrheitserfordernisse bei Kapitalmaßnahmen bedarf die Beschlussfassung der Gesellschafter über eine entsprechende Kapitalmaßnahme nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit den betreffenden Kapitalmaßnahmen, unabhängig von der Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Geschäftsanteile.*

[Update: 27.03.2020]

**Muss die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen werden, damit sie rechtswirksam wird?**

*Nein, der Gesellschafterbeschluss über eine entsprechende Kapitalmaßnahme wird mit (i) der Handelsregisteranmeldung des Beschlusses und der Veröffentlichung des Beschlusses auf der Website der Gesellschaft oder (ii) spätestens der Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger rechtswirksam. Die Kapitalmaßnahme ist aber in jedem Fall unverzüglich nach der Beschlussfassung der Gesellschafter zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.*

[Update: 27.03.2020]

**Welche Voraussetzungen gelten für den Ausschluss eines Gesellschafters im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme?**

*Ist dies für den Erfolg der Stabilisierungsmaßnahme notwendig, können Gesellschafter auf der Grundlage eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses gegen Abfindung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Beschlussfassung rechtswirksam. Die Untergrenze der Abfindung bemisst sich anhand eines durch Sachverständigengutachten ermittelten Unternehmenswertes.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. THOMAS GILLES**  
Partner

T +49 69 299 08 501

[thomas.gilles@bakermckenzie.com](mailto:thomas.gilles@bakermckenzie.com)



**DR. MARKUS MÖRTEL**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 269

[markus.moertel@bakermckenzie.com](mailto:markus.moertel@bakermckenzie.com)

# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Stabilisierung und Rekapitalisierung von KGs (Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

Kann sich der  
Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Gesellschafter an  
Kommanditgesellschaften beteiligen?

*Die allgemeinen Stabilisierungsmaßnahmen kommen auch für Kommanditgesellschaften in Betracht. Im Fall einer Rekapitalisierung durch direkte Beteiligung an der Kommanditgesellschaft tritt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Kommanditist in die Kommanditgesellschaft ein.*

[Update: 27.03.2020]

Erfordert die Aufnahme des  
Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Kommanditist die  
Zustimmung sämtlicher  
Gesellschafter?

*Nein, die neuen Regeln setzen das Einstimmigkeitsprinzip als Grundsatz für Entscheidungen der Gesellschafter auf der Ebene der Kommanditgesellschaft außer Kraft, sofern die Gesellschafter über die Aufnahme des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Kommanditist entscheiden.*

*Der Beschluss der Gesellschafter über die Aufnahme kann mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter gefasst werden. Diese Lockerung soll verhindern, dass Minderheitsgesellschafter notwendige Rekapitalisierungsmaßnahmen blockieren.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. THOMAS GILLES**  
Partner

T +49 69 299 08 501

[thomas.gilles@bakermckenzie.com](mailto:thomas.gilles@bakermckenzie.com)



**DR. MARKUS MÖRTEL**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 269

[markus.moertel@bakermckenzie.com](mailto:markus.moertel@bakermckenzie.com)

# Steuererleichterungen (I)

(Stand: 28.05.2020)

[Update 28.5.2020]

Welche Steuererleichterungen gibt es in Deutschland?

Steuerpflichtige, die unmittelbar und erheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können die folgenden Steuererleichterungen beantragen:

- 1. Stundung von Steuerschulden**  
Die Zahlung von in 2020 fälligen Steuern kann zinsfrei gestundet werden. Die Dauer der Stundung soll grundsätzlich drei Monate betragen, kann jedoch in individuellen Fällen länger sein. Die Stundung ist möglich für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer.
- 2. Anpassung von Steuervorauszahlungen**  
Steuervorauszahlungen können in 2020 gesenkt werden. Dies gilt für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann erstattet werden.
- 3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**  
Auf Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich Steuern, die rückständig werden, können bis Ende des Jahres 2020 verzichtet werden. Das gleiche gilt für Säumniszuschläge.
- 4. Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Steuervorauszahlungen für 2019**  
Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben und deren Einkünfte sich im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern, so dass sie Verluste erwarten, können eine pauschalierte Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2019 beantragen, was zu einer Steuererstattung führt.

## Voraussetzungen

Um zu bestimmen, wann ein Steuerpflichtiger unmittelbar und erheblich von der Corona-Krise betroffen ist, hat die Finanzverwaltung angekündigt, dass die Maßnahmen keinen strengen Voraussetzungen unterliegen sollen. Daher genügen ihnen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.

## Beihilfen und Unterstützungen an Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Diese Beihilfen und Unterstützungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und müssen im Lohnkonto vermerkt werden. Da die Corona-Krise die gesamte Gesellschaft betrifft, wird unterstellt, dass ein die Beihilfe oder Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien vorliegt. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Die Regelung findet sich im Corona-Steuerhilfegesetz.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEPHAN BEHNES**  
Partner

T +49 69 299 08 262

[stephan.behnes@bakermckenzie.com](mailto:stephan.behnes@bakermckenzie.com)



**DR. ASTRID RUPPELT**  
Counsel

T +49 69 299 08 239

[astrid.ruppelt@bakermckenzie.com](mailto:astrid.ruppelt@bakermckenzie.com)



# Steuererleichterungen (II)

(Stand: 28.05.2020)

## **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld**

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung bis 80 Prozent des Bruttogehalts steuerfrei gestellt. Sie sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

## **Investmentsteuerrecht**

Passive Grenzverletzungen bei Investmentfonds bzw. Spezialinvestmentfonds zwischen dem 1. März und dem 30. April 2020 stellen grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen dar.

## **Andere Steuern**

Grundsätzlich gelten die oben genannten Steuererleichterungen (1. bis 3.) nur für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer.

Einige Bundesländer haben jedoch bereits angekündigt **weitere Steuererleichterungen**, z.B. im Hinblick auf Grunderwerbsteuer, Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu gewähren. Ob eine solche Steuererleichterung verfügbar ist, muss für das jeweilige Bundesland geprüft werden.

Darüber hinaus wurde die Bundeszollverwaltung sowie das Bundeszentralamt für Steuern angewiesen die oben genannten Steuererleichterungen entsprechend anzuwenden (Details zur Anwendung sind derzeit noch offen).

Die USt für die Gastronomie wird ab dem 1. Juli 2020 für ein Jahr auf 7% gesenkt. Getränke sind hiervon ausgenommen

Im Umwandlungsgesetz wurden vorübergehend Fristen verlängert. Diese Fristverlängerungen werden nun im Umwandlungssteuergesetz für die in § 9 und § 20 UmwStG geregelten steuerlichen Rückwirkungszeiträume nachvollzogen, um einen Gleichlauf der Fristen zu gewährleisten. Diese betragen nunmehr zwölf statt acht Monate.

## **Wie beantrage ich die Steuererleichterungen?**

Die Steuererleichterungen müssen grundsätzlich beantragt werden. Die Finanzämter werden nicht von Amts wegen tätig.

Die Bundesländer haben verschiedene Antragsformulare auf Ihren Homepages zum Download bereitgestellt. Die Anträge müssen beim zuständigen Finanzamt oder der Gebietskörperschaft (im Hinblick auf Gewerbesteuer) gestellt werden.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEPHAN BEHNES**  
Partner

T +49 69 299 08 262

[stephan.behnes@bakermckenzie.com](mailto:stephan.behnes@bakermckenzie.com)



**DR. ASTRID RUPPELT**  
Counsel

T +49 69 299 08 239

[astrid.ruppelt@bakermckenzie.com](mailto:astrid.ruppelt@bakermckenzie.com)

# Steuererleichterungen (III)

(Stand: 28.05.2020)

## Förderung der Hilfen für von der Corona-Krise Betroffene

Das BMF begünstigt Fördermaßnahmen, die denjenigen zu Gute kommen sollen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Hierzu zählen:

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden.
- Keine Satzungsänderung bei Spendenaktionen notwendig.
- Betriebsausgabenabzug möglich bei Sponsoring und Zuwendungen an Geschäftspartner.
- Steuerbefreiung für Verzicht auf Arbeitslohn und Aufsichtsratsvergütungen.
- Stellt eine steuerbegünstigte Körperschaft entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen an beispielsweise Krankenhäuser zur Verfügung, kann dies ertrag- und umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

## Abgabe von Steuererklärungen und Lohnsteueranmeldungen

Die Bundesländer bieten **Fristverlängerungen** für die Abgabe von Steuererklärungen an. Ob eine solche Fristverlängerung verfügbar ist, muss für das jeweilige Bundesland geprüft werden.

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich und durch das Coronavirus unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEPHAN BEHNES**  
Partner

T +49 69 299 08 262

[stephan.behnes@bakermckenzie.com](mailto:stephan.behnes@bakermckenzie.com)



**DR. ASTRID RUPPELT**  
Counsel

T +49 69 299 08 239

[astrid.ruppelt@bakermckenzie.com](mailto:astrid.ruppelt@bakermckenzie.com)

# Steuererleichterungen (IV)

(Stand: 28.05.2020)

## Quellen

*Corona-Steuerhilfegesetz in Form der Empfehlung des Finanzausschusses vom 27.5.2020*

*BMF-Schreiben vom 19.3.2020 hinsichtlich Ertragsteuern und Umsatzsteuer*

*BMF-Schreiben vom 19.3.2020 hinsichtlich Gewerbesteuer*

*BMF-Schreiben vom 9.4.2020 hinsichtlich Beihilfen und Soforthilfen*

*BMF-Schreiben vom 9.4.2020 hinsichtlich Investmentsteuerrecht*

*BMF-Schreiben vom 9.4.2020 hinsichtlich der Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene*

*BMF-Schreiben vom 23.4.2020 hinsichtlich der Verlängerung der Erklärungsfrist für die Lohnsteueranmeldung*

*BMF-Schreiben vom 24.4.2020 hinsichtlich der pauschalen Herabsetzung bereits geleisteter Steuer-Vorauszahlungen für 2019*

*BMF-Schreiben vom 26.5.2020 hinsichtlich der Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene - Ergänzung*

*FAQ des BMF vom 6.5.2020 (wird ständig aktualisiert)*

*FAQ der Bundessteuerberaterkammer vom 7.5.2020*

*[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/steuern\\_node.html#doc370404bodyText1](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/steuern_node.html#doc370404bodyText1)*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. STEPHAN BEHNES**  
Partner

T +49 69 299 08 262

[stephan.behnes@bakermckenzie.com](mailto:stephan.behnes@bakermckenzie.com)



**DR. ASTRID RUPPELT**  
Counsel

T +49 69 299 08 239

[astrid.ruppelt@bakermckenzie.com](mailto:astrid.ruppelt@bakermckenzie.com)

# Kreditvereinbarungen (I)

(Stand: 29.05.2020)

## Sie sind Kreditnehmer?

Der Ausbruch des Virus hat per se noch keine Auswirkungen auf Kreditvertragsdokumentationen. Erst wenn Umsatz und Prognosen einbrechen, kann dies zum Vorliegen eines Kündigungsgrundes führen. Aber selbst dann wird der Kredit nicht automatisch fällig gestellt.

## Was ist zu tun?

Bei einem bilateralen Kredit oder einem Konsortialkredit: sprechen Sie mit Ihrem Betreuer. Stellen Sie einen Plan auf, mit welchen Auswirkungen Sie auf Ihr Geschäft rechnen.

## Im Notfall?

Versuchen Sie Liquidität zu sichern, z.B. durch Beedingung eines Cash Pools oder durch Ausnutzung bestehender Linien.

## KfW Programme

Das [Maßnahmenpaket der Bundesregierung](#) bietet eine Haftungsfreistellung in Höhe von 80% oder 90% der Kreditsumme der ausreichenden Banken für Firmenkredite an. So wird Unternehmen, die durch das Virus Liquiditätsengpässe haben, entsprechend Liquidität zugeführt. Diese Programme werden über die KfW zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden über die Hausbanken beantragt. Die maximale Höhe für einen Konzern beträgt eine Milliarde Euro und ist weiterhin begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes, das doppelte der Lohnkosten, den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12/18 Monate oder 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über EUR 25 Mio.

## [Update: 27.03.2020]

## EZB Pandemie Notfallankaufprogramm (PEPP) im Umfang von EUR 750 Mrd.

Die EZB hat am 18. März 2020 ein zeitlich beschränktes Notfallankaufprogramm für Anleihen des öffentlichen und privaten Sektors angekündigt.

Anleihekäufe des PEPP sollen bis Ende 2020 durchgeführt werden und alle Wertpapierkategorien umfassen, die bereits im Programm für Anleihekäufe bereits zugelassen sind (APP).

Die Bandbreite ankauffähiger Vermögenswerte im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) wurde auf Commercial Paper von Nichtfinanzunternehmen ausgeweitet, so dass alle Commercial Paper mit ausreichender Bonität im Rahmen des CSPP angekauft werden können.

Wir erwarten, dass die EZB bald weitere Details veröffentlichen wird.

## Ihre Ansprechpartner



**SANDRA WITTINGHOFER**  
Partner

T +49 69 299 08 275

[sandra.wittinghofer@bakermckenzie.com](mailto:sandra.wittinghofer@bakermckenzie.com)



**DR. OLIVER SOCHER, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 402

[oliver.socher@bakermckenzie.com](mailto:oliver.socher@bakermckenzie.com)

# Kreditvereinbarungen (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 02.04.2020]

**Auswirkung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf Leasingverträge**

Wegen des durch dieses Gesetz ermöglichten Zahlungsmoratoriums verweisen wir auf unsere Erläuterung zum Thema [Handelsverträge / Höhere Gewalt](#). Das Leistungsverweigerungsrecht erfasst nur wesentliche Dauerschuldverhältnisse. Es ist derzeit nicht klar, ob solche Leasingverträge möglicherweise dann als wesentliches Dauerschuldverhältnisse angesehen werden können, bei denen der Leasinggegenstand zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

[Update: 02.04.2020]

**Auswirkung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf Darlehensverträge**

Das Gesetz erfasst lediglich Verbraucherdarlehensverträge.

Für vor dem 15. März 2020 geschlossene Verbraucherdarlehensverträge werden Ansprüche auf Rückzahlung, Tilgung und Zinsen, die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2020 fällig werden, für die Dauer von drei Monaten ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin gestundet, wenn der Verbraucher aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Umstände Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung nicht zumutbar ist, insbesondere in Fällen, in denen der angemessene Lebensunterhalt des Darlehensnehmers oder seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

Das Kündigungsrecht des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs und wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gewährten Sicherheiten wird bis zum Ablauf der Stundung ausgesetzt.

Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung sowie über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Können sich Darlehensgeber und Darlehensnehmer nicht auf eine Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 einigen, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags um drei Monate. Die Entlastung des Darlehensnehmers gilt nicht, wenn die Stundung oder der Ausschluss des Kündigungsrechts für den Darlehensgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

## Ihre Ansprechpartner



**SANDRA WITTINGHOFER**  
Partner

T +49 69 299 08 275

[sandra.wittinghofer@bakermckenzie.com](mailto:sandra.wittinghofer@bakermckenzie.com)



**DR. OLIVER SOCHER, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 402

[oliver.socher@bakermckenzie.com](mailto:oliver.socher@bakermckenzie.com)



# Kreditvereinbarungen (III)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 30.04.2020]

**KfW-Schnellkredit für den Mittelstand (für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind)**

*Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes.*

- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Maximaler Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- 10 Jahre Laufzeit
- Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre

*Der KfW-Schnellkredit ist nicht auf SMEs beschränkt. Vielmehr ist der KfW-Schnellkredit nach Auskunft der KfW nur verfügbar für*

- Unternehmen, die ihre Geschäfte in Deutschland betreiben und mehrheitlich von Privatpersonen gehalten werden
- Einzelunternehmer/freie Mitarbeiter in Deutschland

## Ihre Ansprechpartner



**SANDRA WITTINGHOFER**  
Partner

T +49 69 299 08 275

[sandra.wittinghofer@bakermckenzie.com](mailto:sandra.wittinghofer@bakermckenzie.com)



**DR. OLIVER SOCHER, LL.M.**  
Partner

T +49 69 299 08 402

[oliver.socher@bakermckenzie.com](mailto:oliver.socher@bakermckenzie.com)

# Entschädigungsansprüche (I)

(Stand: 29.05.2020)

## Mögliche Entschädigungsansprüche im Überblick

- Für Unternehmen, die unmittelbar von den derzeit staatlich angeordneten Maßnahmen betroffen sind, kommen in erster Linie Ansprüche auf Entschädigung auf Grundlage von Spezialgesetzen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) in Betracht. Allerdings erfassen diese Entschädigungsregelungen die derzeit ergriffenen Maßnahmen voraussichtlich nicht bzw. nur ausnahmsweise.
- Ergänzende Ansprüche auf Entschädigung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind unwahrscheinlich.
- Nur mittelbar betroffene Unternehmen haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Diese sind daher auf die geplanten allgemeinen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen angewiesen.

[Update 03.04.2020]

## Welche Fälle erfassen die Entschädigungsansprüche nach Infektionsschutzgesetz?

- Das Infektionsschutzgesetz sieht Entschädigungsansprüche vorrangig bei Maßnahmen gegenüber Einzelpersonen vor. So erhalten Personen, die (i) z.B. als Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige einem Verbot in der Ausübung der Erwerbstätigkeit unterliegen oder (ii) als Ansteckungsverdächtige abgesondert werden und dadurch einen Verdienstaufall erleiden, eine Entschädigung (§ 56 Abs. 1 IFSG). Ein Entschädigungsanspruch des Betriebsinhabers bei angeordneten generellen Betriebsschließungen lässt sich nach dieser Vorschrift allerdings voraussichtlich nicht begründen.
- Der durch Gesetzesänderung vom 27. März 2020 neu eingefügte Entschädigungsanspruch bei Verdienstaufall wegen der Betreuung von Kindern infolge der Schließung von Schulen und ähnlichen Einrichtungen betrifft ebenfalls nur die jeweils sorgeberechtigte Einzelpersonen.
- Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch, soweit auf Grund behördlicher Maßnahmen zur Verhütung von übertragbaren Krankheiten Gegenstände vernichtet oder beschädigt werden oder ein anderer "nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil" verursacht wird (§ 65 Abs. 1 IFSG). Da die aktuellen Maßnahmen jedoch auf Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten beruhen und zudem in der Regel in Form allgemeiner Rechtsverordnungen erfolgen, ist die Regelung nicht unmittelbar anwendbar. Es bleibt abzuwarten, inwieweit angesichts der gesetzlichen Regelungslücke eine entsprechende Anwendung auf die aktuellen Maßnahmen anerkannt wird.

[Update 03.04.2020]

## Kommen Entschädigungsansprüche nach anderen Spezialgesetzen und -verordnungen in Betracht?

- Entschädigungsregelungen finden sich auch in anderen Spezialgesetzen, wie z.B. den Katastrophenschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer. Die Ansprüche bestehen allerdings nur, soweit Maßnahmen auf Grundlage dieser Gesetze ergriffen werden. Das ist bislang nicht der Fall.
- Die bisher erlassenen Verordnungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes enthalten ebenfalls soweit ersichtlich keine Entschädigungsregelungen.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MARC GABRIEL, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 720

[marc.gabriel@bakermckenzie.com](mailto:marc.gabriel@bakermckenzie.com)



**DR. JANET BUTLER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 726

[janet.butler@bakermckenzie.com](mailto:janet.butler@bakermckenzie.com)

# Entschädigungsansprüche (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update 30.04.2020]

**Kommen  
Entschädigungsansprüche  
nach allgemeinen  
Rechtsgrundsätzen in  
Betracht?**

- Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind Entschädigungsansprüche insbesondere in Form des Anspruchs aus enteignendem Eingriff (bei Eingriffen in Eigentumspositionen) bzw. des Aufopferungsanspruchs (bei Eingriffen in sonstige geschützte Rechtspositionen) denkbar.
- Beide Rechtsinstitute dienen dem Ausgleich unzumutbarer, atypischer und unvorhergesehener Nebenfolgen von an sich rechtmäßigen Eingriffen in das Eigentum bzw. sonstige geschützte Rechtspositionen.
- Die derzeitigen staatlichen Anordnungen wie z.B. Betriebsschließungen können einen Eingriff in das Eigentum beinhalten. Allerdings sind die hierdurch entstehenden finanziellen Folgen für betroffene Unternehmen zwar schwerwiegend bis hin zu existenzbedrohend, aber weder atypische noch unvorhergesehene Folgen der Anordnungen. Die negativen Auswirkungen wurden vielmehr angesichts der von einer weiteren Verbreitung des Coronavirus ausgehenden Gefahren für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung in Kauf genommen.
- Negative Auswirkungen rechtmäßiger Maßnahmen und Regelungen müssen Betroffene grundsätzlich entschädigungslos hinnehmen. Daher können betroffene Unternehmen, die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen vorausgesetzt, voraussichtlich keine Entschädigungsansprüche geltend machen.
- Sollten sich die Maßnahmen (ggf. teilweise) als rechtswidrig erweisen, kommen dagegen auch Ansprüche aus enteignungsähnlichem Eingriff in Betracht.

[Update 07.05.2020]

**Ausblick**

- Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte über die Rechtmäßigkeit der aktuellen Maßnahmen insbesondere mit Blick auf Betriebsschließungen entscheiden werden. Während Eilanträge gegen die Beschränkungen bislang ganz überwiegend erfolglos waren, haben eine Reihe von Gerichten die zwischenzeitlich eingeführte Differenzierung zwischen Ladengeschäften mit bis zu 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und größeren Geschäften als sachlich nicht nachvollziehbar und daher rechtswidrig erachtet (s. u.a. BayVGH [Beschluss](#) vom 27. April 2020). Die betroffenen Bundesländer haben hierauf inzwischen mit Korrekturen der Regelungen reagiert.
- Es bleibt ferner abzuwarten, ob die Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der derzeitigen gesetzlichen Anordnungen auf betroffene Betriebe ergänzende Entschädigungsregelungen beschließen oder die bestehenden Entschädigungsregelungen nach Infektionsschutzgesetz ausweiten.
- Auch solche ergänzenden Regelungen würden allerdings grundsätzlich nur die unmittelbar von staatlichen Anordnungen betroffenen Unternehmen erfassen. Unternehmen, die durch die allgemeinen Auswirkungen der Corona-Krise ähnlich schwer betroffen sind, bleiben daher auf die vorgesehenen finanziellen Unterstützungsprogramme auf Bundes- und Landesebene angewiesen.

**Ihre Ansprechpartner**



**DR. ANDREAS SCHULZ, LL.M.**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 637

[andreas.schulz@bakermckenzie.com](mailto:andreas.schulz@bakermckenzie.com)

# EU-Beihilfenrechtlicher Rahmen (I)

(Stand: 29.05.2020)

[Update 03.04.2020]

Sind die staatlichen  
Unterstützungsmaßnahmen  
Beihilfen?

- Soweit Unternehmen Zahlungen oder andere Vorteile wie z.B. Steuervergünstigungen, Kredite und staatliche Garantien zu vergünstigten Konditionen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus erhalten, können diese Maßnahmen eine Beihilfe iSd Art 107 AEUV darstellen.
- Die Europäische Kommission hat in ihrer [Mitteilung zur aktuellen Corona-Krise](#) vom 13. März 2020 bereits klargestellt, dass Maßnahmen, die allen Unternehmen gleichermaßen gewährt werden (z.B. Aussetzung der Fälligkeit von Steuerzahlungen) keine Beihilfen darstellen und daher sofort von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden dürfen.

[Update 15.05.2020]

Unter welchen  
Voraussetzungen sind die  
geplanten Maßnahmen  
EU-beihilfenrechtlich  
gerechtfertigt?

- Staatliche Beihilfen sind u.a. dann mit dem Binnenmarkt vereinbar und damit gerechtfertigt, wenn sie der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind (Art. 107 Abs. 2 b) AEUV). Darüber hinaus können staatliche Beihilfen von der Kommission für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn sie der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats dienen (Art. 107 Abs. 3 b) AEUV).
- In beiden Fällen müssen neue Beihilfemaßnahmen zunächst bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden. Ausnahmen gelten nur für Maßnahmen auf Grundlage bestehender, genehmigter Förderregelungen sowie Maßnahmen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für Beihilfen oder die sog. De-Minimis-Verordnung fallen.
- Die Europäische Kommission hat am 19. März 2020 einen [befristeten Rahmen](#) für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund des COVID-19-Ausbruchs erlassen, gestützt auf Artikel 107 Abs. 3 b) AEUV. Der befristete Rahmen ist zwischenzeitlich durch die Mitteilungen der Kommission vom [3. April 2020](#) sowie vom [8. Mai 2020](#) abgeändert und ausgeweitet worden.

[Update 07.05.2020]

Welche Maßnahmen sind  
bereits genehmigt?

- Die Kommission hat am 22. März 2020 auf Grundlage des befristeten Rahmens das KfW-Sonderprogramm 2020, welches die bestehenden KfW-Kreditprogramme (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit und KfW-Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“) ausweitet, [genehmigt](#).
- Die Kommission hat ferner am 24. März 2020 die sog. Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, welche Grundlage für die Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder ist, [genehmigt](#) sowie die Bundesregelung Bürgschaften 2020 [genehmigt](#).
- Die Kommission hat am 2. April 2020 eine Beihilferegelung [genehmigt](#), mit der die am 22. März 2020 genehmigten Darlehensmaßnahmen auf Landesförderinstitute ausgeweitet werden.
- Am 7. April hat die Kommission Änderungen der Bundesregelungen Kleinbeihilfen 2020, Bürgschaften 2020 und für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 [genehmigt](#).

## Ihre Ansprechpartner



**DR. MARC GABRIEL, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 720

[marc.gabriel@bakermckenzie.com](mailto:marc.gabriel@bakermckenzie.com)



**DR. JANET BUTLER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 726

[janet.butler@bakermckenzie.com](mailto:janet.butler@bakermckenzie.com)

# EU-Beihilfenrechtlicher Rahmen (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update 07.05.2020]

Welche Maßnahmen sind bereits genehmigt?

- Am 13. April 2020 hat die Kommission das [Garantieprogramm](#) des Bundes zur Stabilisierung des inländischen Handelskreditversicherungsmarkts in der Coronavirus-Pandemie [genehmigt](#).
- Mit [Beschluss](#) vom 26. April 2020 hat die Kommission geplante Beihilfen zugunsten der Charterfluggesellschaft Condor als ad hoc Beihilfe (d.h. außerhalb einer genehmigten Beihilferegulierung) unmittelbar auf Grundlage von Art. 107 Abs. 2 b) AEUV gebilligt.
- Mit [Beschluss](#) vom 28. April 2020 hat die Kommission die Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen genehmigt, welche als Rahmenregelung die Förderung von COVID-19-relevanter Forschung und Entwicklung, von Investitionen in entsprechende Versuchsanlagen und Forschungsinfrastruktur sowie von Investitionen in Produktionsanlagen für COVID-19-bezogene Produkte und Dienstleistungen ermöglicht.

[Update 03.04.2020]

Gelten die Unterstützungsmaßnahmen auch für Unternehmen in Schwierigkeiten?

- Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen in der Regel staatliche Beihilfen nur einmalig innerhalb von 10 Jahren nach Maßgabe der [EU-Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien](#) erhalten und sind von allgemeinen Förderprogrammen ausgeschlossen.
- Die aktuell genehmigten Maßnahmen gelten jedoch auch für Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern diese sich nicht bereits vor Beginn der Coronavirus-Krise (Stichtag 31. Dezember 2020) in Schwierigkeiten befanden.

[Update: 15.05.2020]

Welche Änderungen bringt die jüngste Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen in der Coronakrise?

- Die Änderung legt die Kriterien fest, nach denen die Kommission die Zulässigkeit von mitgliedstaatlichen Rekapitalisierungsmaßnahmen in Form von Eigenkapital- und/oder hybriden Kapitalinstrumenten zur Unterstützung von Unternehmen, die wegen des COVID-19-Ausbruchs in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, prüft.
- Rekapitalisierungsmaßnahmen können Eigenkapitalinstrumente und/oder Instrumente mit Eigenkapitalkomponente („hybride Kapitalinstrumente“) (z.B. Genussrechte, stille Beteiligungen und besicherte oder unbesicherte Wandelanleihen) sein.
- Rekapitalisierungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn:
  - der Beihilfeempfänger ohne das staatliche Eingreifen seine Geschäftstätigkeit einstellen müsste oder ernsthafte Schwierigkeiten hätte, seine Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten,
  - das staatliche Eingreifen im gemeinsamen Interesse liegt (z.B. zur Vermeidung von sozialen Notlagen und von Marktversagen),
  - der Empfänger nicht in der Lage ist, sich zu erschwinglichen Konditionen Finanzmittel auf den Märkten zu beschaffen, und die in dem Mitgliedstaat bestehenden horizontalen Maßnahmen zur Deckung des Liquiditätsbedarfs nicht ausreichen, um die Rentabilität des Empfängers zu gewährleisten, und

Ihre Ansprechpartner



**DR. ANDREAS SCHULZ, LL.M.**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 637

[andreas.schulz@bakermckenzie.com](mailto:andreas.schulz@bakermckenzie.com)

# EU-Beihilfenrechtlicher Rahmen (III)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 15.05.2020]

Welche Änderungen bringt die jüngste Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen in der Coronakrise?  
(Forts.)

- es sich bei dem Beihilfeempfänger nicht um ein Unternehmen handelt, das sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befand.
- Auch im Falle einer genehmigten Beihilferegelung sind Einzelbeihilfen, die den Schwellenwert von EUR 250 Mio. überschreiten, bei der Kommission anzumelden.
- Rekapitalisierungsmaßnahmen unterliegen strengen Bedingungen, u.a.:
  - sind Rekapitalisierungsmaßnahmen auf den zur Gewährleistung der Rentabilität des Empfängers erforderlichen Mindestbetrag zu beschränken;
  - muss der Staat eine angemessene Vergütung für die Investition erhalten. Diese muss so ausgestaltet werden, dass schrittweise Anreize für einen Rück- und Verkauf geschaffen werden. Das Rekapitalisierungsinstrument sollte zurückgekauft und verkauft werden, wenn sich die Wirtschaft stabilisiert;
  - wird die zukünftigen Geschäftstätigkeit der Empfänger beschränkt. Sie dürfen u.a. keine aggressive Geschäftsexpansion betreiben oder übermäßige Risiken eingehen. Auch der Erwerb von Wettbewerbern wird beschränkt. Bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sind ggf. zusätzliche Maßnahmen erforderlich (z.B. strukturelle oder verhaltensbezogene Verpflichtungen);
  - darf der Empfänger für die Dauer der Rekapitalisierungsmaßnahmen weder Dividenden ausschütten noch nichtobligatorische Couponzahlungen vornehmen oder Anteile zurückkaufen, außer vom Staat;
  - wird die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung auf die jeweilige Grundvergütung zum 31. Dezember 2019 beschränkt, solange nicht 75 % des gewährten Instruments zurückgekauft und verkauft worden sind;
- Die beschriebenen Kriterien und Beschränkungen werden in der Verordnung, die Einzelheiten der vom WSF durchzuführenden Rekapitalisierungsmaßnahmen regeln soll, zu berücksichtigen sein.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. ANDREAS SCHULZ, LL.M.**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 637

[andreas.schulz@bakermckenzie.com](mailto:andreas.schulz@bakermckenzie.com)





# 4 Restrukturierung / Insolvenz

# Insolvenzrecht (I)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

Welche Hilfestellungen sind für von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen geplant?

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Der Bundesrat hat am 27.03.2020 zugestimmt. Das Gesetz sieht folgende Hilfestellungen vor:

- Die Insolvenzantragspflichten (§§ 15a InsO, 42 Abs. 2 BGB) werden ausgesetzt, sofern aufgrund der COVID-19-Pandemie Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten ist.
- Soweit die Antragspflicht ausgesetzt ist, entfällt die Haftung der Geschäftsleiter für verspätete oder unterlassene Stellung eines Insolvenzantrags. Zudem wird die Haftung für Verstöße gegen die gesetzlichen Zahlungsverbote (§§ 64 S. 1 GmbHG, 92 Abs. 2 AktG) abgemildert. Insbesondere sind Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, grundsätzlich erlaubt.
- Die Aufnahme von Darlehen wird erleichtert, indem die Risiken möglicher Darlehensgeber abgemildert werden.

[Update: 27.03.2020]

Unter welchen Voraussetzungen gelten die Hilfestellungen?

Die Insolvenzantragspflicht ist nicht ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Wenn der Schuldner am 31.12.2019 (noch) nicht zahlungsunfähig war, wird allerdings gesetzlich vermutet, dass die Insolvenz auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten zur Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit bestehen. Es ist ratsam, die Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019 zu dokumentieren und ggf. eine entsprechende Bestätigung eines Experten einzuholen.

[Update: 27.03.2020]

Wie lange sind die Insolvenzantragspflichten ausgesetzt?

Die Antragspflichten werden zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Der Aussetzungszeitraum kann jedoch durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

[Update: 30.04.2020]

Können Gläubiger weiterhin Insolvenzantrag stellen?

Gläubiger können auch weiterhin Insolvenzantrag stellen. Allerdings führen Gläubigeranträge zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 nur dann zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern der Insolvenzgrund bereits am 1. März 2020 bestand.

## Ihr Ansprechpartner



**DR. HOLGER ELLERS**  
Partner

T +49 30 220 02 81 725

[holger.ellers@bakermckenzie.com](mailto:holger.ellers@bakermckenzie.com)

# Insolvenzrecht (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 30.04.2020]

**Welche Haftungsrisiken bestehen fort?**

*Die Geschäftsführer werden nicht umfassend entlastet. Die allgemeinen Haftungsregeln aufgrund strafrechtlicher oder deliktsrechtlicher Vorschriften gelten fort, soweit nicht andere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erlassene Regelungen die Haftung beschränken. So besteht z.B für Geschäftsführer von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten nach wie vor die Gefahr einer Strafbarkeit wegen Betrugs im Zusammenhang mit der Eingehung neuer Verträge.*

[Update: 30.04.2020]

**Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Kreditgeber und Geschäftspartner getroffen?**

*Um die Finanzierung von Unternehmen zu erleichtern wird während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht die Gewährung neuer Kredite und deren Besicherung von der Haftung für verbotene (gläubigerschädigende) Krisenfinanzierung ausgenommen. Darüber hinaus unterliegen bis zum 30.09.2023 getätigte Rückzahlungen auf im Aussetzungszeitraum neu gewährte Kredite sowie deren Besicherung nicht der Insolvenzanfechtung in einem späteren Insolvenzverfahren. Dies gilt ebenfalls für die Gewährung und Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, jedoch nicht deren Besicherung. Ebenfalls von der Insolvenzanfechtung ausgenommen werden Rechtshandlungen, die einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte (kongruente Deckung i.S.d. § 130 InsO) sowie Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners, die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit (wenn diese nicht werthaltiger ist), die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.*

*Die Schutzmaßnahmen für Kreditgeber und andere Gläubiger gelten auch dann, wenn der Schuldner keiner Insolvenzantragspflicht unterliegt oder er nicht insolvenzreif ist.*

[Update: 03.04.2020]

**Wann treten die Änderungen in Kraft?**

*Das Gesetz wurde am 27. März 2020 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Die oben genannten Regelungen treten jedoch rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.*

## Ihr Ansprechpartner



**DR. HOLGER ELLERS**  
Partner

T +49 30 220 02 81 725

[holger.ellers@bakermckenzie.com](mailto:holger.ellers@bakermckenzie.com)



# 5 Supply Chain / Wertschöpfungskette

# Handelsbeschränkungen

(Stand: 28.05.2020)

**[Update: 28.05.2020]**

**Hat die EU infolge der COVID-19 Krise irgendwelche handelsbeschränkenden Maßnahmen ergriffen?**

Gegenwärtig bestehen keine handelsbeschränkenden Maßnahmen der EU. Die EU hatte jedoch umfassende Ausfuhrbeschränkungen für medizinische Schutzausrüstung im Wege der Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 sowie der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2020/568 erlassen:

- Die Durchführungsverordnungen beschränkten die Ausfuhr von der in ihrer Anlage 1 näher bezeichneten medizinischen Schutzausrüstung zu Zielen außerhalb der EU. Eine Ausfuhr erforderte in diesen Fällen eine Genehmigung.
- Anlage 1 der jeweiligen Verordnungen umfasste eine Reihe von Gütern wie Mund- und Nasenschutz, Gesichtsschilder, Schutzbrillen und -visiere, Handschuhe sowie weitere Schutzkleidung.
- Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 trat am 15. März 2020 in Kraft und wurde am 26. April 2020 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/568 ersetzt. Letztere ordnete Ausfuhrbeschränkungen nur noch für Schutzbrillen und Visiere, Mund-Nasen-Schutzausrüstung und Schutzkleidung an und nicht länger auch für Gesichtsschilder und Handschuhe. Die Durchführungsverordnung 2020/568 trat mit Ablauf des 25. Mai 2020 außer Kraft. Seither bestehen keine EU-Ausfuhrbeschränkungen für medizinische Schutzausrüstung.

**[Update: 28.05.2020]**

**Gibt es darüber hinaus auch staatlicherseits verhängte Beschränkungen für den internationalen Handel?**

Ja, auch einige Staaten haben handelsbeschränkende Maßnahmen ergriffen, einige sogar bereits vor dem Erlass der Durchführungsverordnung durch die EU Kommission:

- Deutschland hatte per Anordnung vom 4. März 2020 (geändert am 12. März 2020) Einschränkungen für die Ausfuhr und Verbringung medizinischer Schutzausrüstung erwirkt, um einen hinreichenden Bestand in Deutschland zu sichern. Die Anordnung wurde am 19. März 2020 aufgehoben, könnte aber nach Auskunft der Bundesregierung jederzeit wieder erlassen werden.
- Andere Mitgliedstaaten wie Frankreich, Ungarn und Tschechien etwa haben Handelsbeschränkungen erlassen. Die Ausfuhrbeschränkungen einzelner EU-Mitgliedstaaten sind teilweise weiterhin in Kraft.

**Finden die übrigen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen weiterhin Anwendung?**

Ja, die übrigen exportkontrollrechtlichen Regularien gelten weiterhin:

- Die EU Dual Use Verordnung (Regulation (EU) 428/2009) gilt weiterhin. Sie schränkt den Handel mit Gütern ein, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.
- Beispielsweise umfasst Klassifizierungsnummer 1A004 unter anderem Gesichtsmasken, Filter und Schutzkleidung gegen die Abwehr biologischer Agenzien.

## Ihre Ansprechpartner



**ANAHITA THOMS, LL.M.**  
Partner

T +49 211 311 16 121

[anahita.thoms@bakermckenzie.com](mailto:anahita.thoms@bakermckenzie.com)



**ALEXANDER EHRLE, LL.M. (NYU)**  
Associate

T +49 30 220 02 81 626

[alexander.ehrle@bakermckenzie.com](mailto:alexander.ehrle@bakermckenzie.com)



# Handelsverträge / Höhere Gewalt (I)

(Stand: 29.05.2020)

## Allgemeines

*Um die möglichen Auswirkungen von COVID-19 auf vertragliche Pflichten zu beurteilen, müssen die Parteien zunächst ihre spezifischen Handelsverträge und die Rechtsordnungen, denen diese unterliegen, analysieren. Handelsverträge beinhalten oft eine Rechtswahlklausel. Die folgende Analyse fokussiert sich auf Verträge, die dem deutschen Recht unterliegen.*

*Nach deutschem Recht sind die Parteien in Abwesenheit zwingender Rechtsvorschriften in der Bestimmung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten frei. Somit können Handelsverträge spezifische Klauseln in Bezug auf die Nicht- bzw. verspätete Erfüllung wegen Ereignissen wie der aktuellen Ausbreitung von COVID-19 beinhalten (etwa „höherer Gewalt“-Klauseln).*

## Was ist „höhere Gewalt“

*Der Terminus „höhere Gewalt“ ist im deutschen Recht nicht fest definiert. Allerdings ist er als solches in der Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt und wird oft in internationalen Handelsverträgen verwendet. Was höhere Gewalt im Einzelfall ist hängt vom Wortlaut der entsprechenden Klausel, die zwischen den Parteien vereinbart wurde, ab, sofern eine solche Klausel existiert. In Fällen, in denen dazu keine Details vereinbart wurden, gilt als höhere Gewalt ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.*

## Verträge mit „höherer Gewalt“-Klausel

*Eine „höhere Gewalt“-Klausel definiert typischerweise, (i) welche Ereignisse im betreffenden Fall als höhere Gewalt gelten und (ii) die Rechtsfolgen, die sich im Falle des Eintreffens eines solchen Ereignisses ergeben sollen.*

*Um festzustellen, ob ein bestimmtes Ereignis als höhere Gewalt unter der betreffenden Klausel einzustufen ist, ist der Wortlaut der Klausel sowie der hypothetische Wille der Parteien heranzuziehen. Typischerweise sind „höhere Gewalt“-Klauseln „offen“ bzw. nicht abschließend dahingehend, dass das spezifische Ereignis nicht notwendigerweise aufgeführt werden muss. „Höhere Gewalt“-Klauseln beinhalten oft eine Definition, welche Ereignisse als höhere Gewalt einzustufen sein sollen, zusammen mit einer Liste von relevanten Beispielen.*

*Was die Rechtsfolgen eines als höhere Gewalt eingestuftes Ereignisses betrifft, vereinbaren die Parteien in der entsprechenden Klausel typischerweise, dass (i) die Partei, die von dem Ereignis betroffen ist, von Ihrer Leistungspflicht für die Dauer des Ereignisses befreit wird und (ii) jede Partei von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen kann, wenn das Ereignis für eine bestimmte Zeit andauert.*

## Ihr Ansprechpartner



**JOACHIM FRÖHLICH, LL.M.**  
Counsel

T +49 89 552 38 229

[joachim.froehlich@bakermckenzie.com](mailto:joachim.froehlich@bakermckenzie.com)



# Handelsverträge / Höhere Gewalt (II)

(Stand: 29.05.2020)

## Verträge ohne „höherer Gewalt“-Klausel

*In Ermangelung einer Klausel zu höherer Gewalt müssen die Auswirkungen der Hindernisse durch COVID-19 auf die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen und der Rechtsordnung, welcher der Vertrag unterliegt, bewertet werden. Im Allgemeinen werden jedoch die folgenden Rechtskonzepte relevant sein:*

### **(i) Dauernde/vorübergehende Unmöglichkeit**

*Die Frage, ob die Leistungserbringung unter einem Vertrag dauernd oder vorübergehend unmöglich ist, muss auf Einzelfallbasis analysiert werden. In den meisten Fällen wird die Leistungserbringung aufgrund COVID-19 nur vorübergehend unmöglich sein. Die Ausbreitung von COVID-19, insb. in Lieferverträgen, wird im Regelfall nur eine Verzögerung der Leistung nach sich ziehen. Sollten sich die Parteien allerdings auf einen festen Termin zur Leistungserbringung geeinigt haben, existiert die Möglichkeit der dauernden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die Erfüllung von Geldschulden nach deutschem Recht niemals „unmöglich“ ist.*

*Falls die Leistungserbringung (z.B. die Lieferung von Gütern oder Leistungen) dauerhaft unmöglich ist, ist der Schuldner von der Erbringung seiner Leistung befreit. Im Gegenzug ist die andere Partei ebenfalls von der Erbringung ihrer Leistung, die sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages durch den Schuldner diesem geschuldet hätte (z.B. die Zahlung des vereinbarten Preises für die Gütern oder Leistungen), befreit.*

*Falls die Leistungserbringung vorübergehend unmöglich ist, wird der Schuldner von der Erbringung seiner Leistung so lange befreit, wie diese unmöglich ist. Für denselben Zeitraum ist die andere Partei von der Verpflichtung befreit, der vorübergehend an der Leistungserbringung gehinderten Partei die vereinbarte Gegenleistung zu erbringen.*

*Nur wenn die Partei, der es unmöglich ist, (vorübergehend) ihre Leistung zu erbringen, diese Nichtleistung zu vertreten hat (im Falle von durch COVID-19 bedingter Unmöglichkeit unwahrscheinlich), schuldet sie der anderen Partei Ersatz der Schäden, die diese wegen der nicht bzw. nicht rechtzeitig erbrachten Leistung erleidet.*

*Zusätzlich ist die andere Partei berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.*

## Ihr Ansprechpartner



**JOACHIM FRÖHLICH, LL.M.**  
Counsel

T +49 89 552 38 229

[joachim.froehlich@bakermckenzie.com](mailto:joachim.froehlich@bakermckenzie.com)

# Handelsverträge / Höhere Gewalt (III)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

Verträge ohne „höherer Gewalt“-Klausel

## (ii) Störung der Geschäftsgrundlage

*Obschon im Einzelfall zu prüfen, sind die Chancen einer Partei, die aufgrund von COVID-19 Auswirkungen ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann, sich auf Störung der Geschäftsgrundlage zu berufen, eher gering. Dazu müsste das störende Ereignis (hier: die Hindernisse, die durch COVID-19 entstehen) nicht in den Risikobereich einer der Parteien fallen. Im Allgemeinen trägt jedoch die Partei, die die Lieferung von Gütern bzw. die Erbringung von Leistungen schuldet, das Risiko von Leistungser schwerungen. Erschweren die COVID-19 Auswirkungen somit die Lieferung von Gütern bzw. die Erbringung von Leistungen, wird sich die hiervon betroffene Partei eher nicht auf eine Störung der Geschäftsgrundlage berufen können. In wenigen Ausnahmefällen kann jedoch ein Lieferant, dessen Leistungserbringung erschwert ist, berechtigt sein, sich auf eine Störung der Geschäftsgrundlage zu berufen. Dies kann dann der Fall sein, wenn sich aufgrund von COVID-19 Auswirkungen ein massives Ungleichgewicht zwischen den Pflichten der Parteien ergibt, die es für den Lieferanten unzumutbar macht, an dem Vertrag festzuhalten. Dies kann gemäß existierender Rechtsprechung dann gegeben sein, wenn sich die Kosten für die Erbringung der Leistung durch den Lieferanten um ein Vielfaches erhöhen. Sollte im Einzelfall die Berufung auf eine Störung der Geschäftsgrundlage möglich sein, können die Parteien die Anpassung des Vertrages verlangen oder, falls dies nicht möglich oder unzumutbar ist, von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. In Ermangelung einschlägiger Rechtsprechung und der gänzlich neuen Situation ist es schwierig abzusehen, wie die Gerichte entscheiden würden.*

## Abschluss neuer Verträge

*Beim Abschluss von neuen Verträgen sollten (i) klare und umfassende Vertragsbestimmungen zur Abdeckung von Ereignissen wie dem aktuellen COVID-19-Ausbruch, der in diesem Zusammenhang bereits getroffenen Maßnahmen sowie der aktuell vorhersehbaren/nicht vorhersehbaren Maßnahmen vorgesehen werden und (ii) die Auswirkungen des auf den Vertrag geltenden Rechts verstanden werden. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass eine durch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits getroffene bzw. vorhersehbare Maßnahmen betroffene Partei sich im Hinblick auf diese Maßnahmen eher nicht auf eine Standardklausel zur höheren Gewalt berufen kann. Diesbezüglich sollte unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts geprüft werden, ob besondere Klauseln in den Vertrag aufgenommen werden müssen.*

## Ihr Ansprechpartner



**JOACHIM FRÖHLICH, LL.M.**  
Counsel

T +49 89 552 38 229

[joachim.froehlich@bakermckenzie.com](mailto:joachim.froehlich@bakermckenzie.com)

# Handelsverträge / Höhere Gewalt (IV)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Neues Gesetz zum Schutz von Verbrauchern und Kleinstunternehmen (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)**

**Verbraucher** sollen berechtigt sein, ihre Leistung unter einem Verbrauchervertrag, der als Dauerschuldvertrag zu qualifizieren ist und Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge betrifft, bis 30. Juni 2020 zu verweigern, sofern der Vertrag vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurde und die Leistungserbringung aufgrund der COVID-19-Auswirkungen nicht ohne die Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Verbrauchers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen möglich wäre.

**Kleinstunternehmen** sollen berechtigt sein, ihre Leistungen unter einem Dauerschuldvertrag, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn sie infolge von COVID-19 Auswirkungen die Leistung nicht erbringen können oder ihnen die Leistungserbringung nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs möglich wäre. Dieses Recht besteht jedoch nicht im Zusammenhang mit Miet-, Pacht-, Darlehens- und Arbeitsverträgen.

Diese Leistungsverweigerungsrechte sollen jedoch nicht bestehen, wenn deren Ausübung für die andere Partei unzumutbar wäre. In diesem Fall sollen die Verbraucher / Kleinstunternehmen zur Vertragskündigung berechtigt sein.

## Handlungsempfehlungen

Ungeachtet der Tatsache, dass stets die weitere Entwicklung beobachtet werden muss, empfehlen wir zu diesem Zeitpunkt folgende Schritte:

- Durchsicht Ihrer Verträge im Hinblick auf die Möglichkeit der Berufung auf eine „höhere Gewalt“-Klausel bzw. andere Klauseln.
- Prüfung, welche Form und Frist die „höhere Gewalt“-Klausel für die Anzeige eines entsprechenden Ereignisses nach dessen Eintreffen vorschreibt und Sicherstellung, dass im entsprechenden Fall diese Bestimmungen beachtet werden.
- Im Falle der Nichterfüllung eines Vertrages, detaillierte Erfassung des Ereignisses einschließlich Zeitpunkt, Gründe der Nichterfüllung, involvierte Parteien sowie ggf. betroffene Einrichtungen.
- Erwägung alternativer Wege der Vertragserfüllung (z.B. Beschaffung über Dritte).
- Überlegung, welche Wege zur Abschwächung der Auswirkungen existieren.
- Prüfung des möglichen Versicherungsschutzes und Durchsicht Ihrer Policen im Hinblick darauf, ob die abgedeckten Risiken und Deckungssummen in Krisenzeiten ausreichend und im Falle von Geschäftsveränderungen flexibel genug sind.
- Überwachung der Bekanntgaben von neuen Regierungs- bzw. regulatorischen Maßnahmen als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19, die Ihre Entlastungsmöglichkeiten bzw. Entschädigungsansprüche verändern könnten.
- Besondere Vorsicht sollte beim Abschluss neuer Verträge geboten sein (s. vorherige Zeile).

## Ihr Ansprechpartner



**JOACHIM FRÖHLICH, LL.M.**  
Counsel

T +49 89 552 38 229

[joachim.froehlich@bakermckenzie.com](mailto:joachim.froehlich@bakermckenzie.com)

# Öffentliche Aufträge (I)

(Stand: 29.05.2020)

## Können Aufträge nun direkt vergeben werden?

- Die Auswirkungen des Corona-Virus entbinden nicht per se von der Einhaltung der Vorgaben des Vergaberechts, jedoch können sich für einen Interimszeitraum effektive Handlungsspielräume ergeben.
- Für solche Verfahren zur Deckung eines **äußerst dringenden zur Eindämmung der Corona-Pandemie entstandenen Bedarfs**, für die nachweislich auch das beschleunigte Verfahren zu lange dauert, kann die Vergabe wegen besonderer Dringlichkeit **direkt im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb** erfolgen, § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV / § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO / §§ 3a Abs. 3 Nr. 2, § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A. Das ergibt sich bereits aus der anlässlich des Coronavirus ergangenen Erlasslage des Bundes vom 19.03.2020 (AZ 20601/000#003) sowie vom 27.03.2020 (AZ BW I 7 – 70406/21 #1) betreffend Bauvorhaben, der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 01.04.2020 (ABl. C 108 I/1) und z. T. neuen Ausführungsbestimmungen der Länder zur Anwendung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich.
- Das Risiko vertraglicher Unwirksamkeit sollte durch entsprechende **Bekanntmachungen** reduziert werden.

## Wie können Verfahren beschleunigt werden?

- Soweit es sich um Beschaffungen handelt, die der Deckung eines **dringenden zur Eindämmung der Corona-Pandemie entstandenen Bedarfs** dienen (z.B. Beschaffung von Atemschutzmasken, Servern oder Bauwerke/Umbauarbeiten zur Schaffung von Krankenhausbetten, etc.), rechtfertigt die besondere Dringlichkeit die **Durchführung beschleunigter Verfahren**. Beschleunigte Verfahren ermöglichen folgende (verkürzte) Fristen:
  - Angebotsfrist (offenes Verfahren): 10 Tage im Baubereich (§ 10 Abs. 1 Satz 1 VOB/A); 15 Tage im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen (§ 15 Abs. 3 VgV)
  - Angebotsfrist (nicht-offenes Verfahren/Verhandlungsverfahren): 10 Tage (§§ 16 Abs. 7, 17 Abs. 8 VgV; § 10 Abs. 1 Satz 1 VOB/A)
  - Teilnahmefrist (nicht-offenes Verfahren/Verhandlungsverfahren): 15 Tage (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 3 VgV).

## Sind existierende Rahmenvereinbarungen oder Verträge zur schnellen Bedarfsdeckung geeignet?

- Ja, bei Beschaffungen, die der Deckung eines **dringenden zur Eindämmung der Corona-Pandemie entstandenen Bedarfs** dienen, können **Nachbestellungen** aus bestehenden Verträgen aufgrund fehlender Vorhersehbarkeit gerechtfertigt werden. Grenze ist der Gesamtcharakter des Vertrags (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB / § 21 Abs. 2 Satz 3 VgV). Das bedeutet, dass zum Beispiel die ursprünglich vorgesehene **Menge** der abzurufenden Leistung **überschritten** werden kann.

## Ihre Ansprechpartner



**PROF. DR. SUSANNE MERTENS, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 729

[Susanne.mertens@bakermckenzie.com](mailto:Susanne.mertens@bakermckenzie.com)



**DR. KATHARINA WEINER**  
Counsel

T +49 211 311 16 118

[Katharina.weiner@bakermckenzie.com](mailto:Katharina.weiner@bakermckenzie.com)

# Öffentliche Aufträge (II)

(Stand: 29.05.2020)

Können laufende Vergabeverfahren ausgesetzt werden?

- Ja, für Auftraggeber bestehen je nach Stand des Verfahrens verschiedene Möglichkeiten, laufende Vergabeverfahren auszusetzen.
- Es ist zulässig, bestimmte **Fristen** (z.B. Angebotsfrist, Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge) **einseitig zu verlängern**. Defacto wird das Verfahren damit für eine gewisse Zeit ausgesetzt.
- Einige Fristen können dagegen nur im Einvernehmen mit den Bietern/Teilnehmern verlängert werden, d.h. es Bedarf einer **ausdrücklichen Zustimmung zur Verlängerung**. Das gilt insbesondere für die Bindefrist.
- Betreffend **Bauvergaben** ergibt sich aus der anlässlich des Corona-Virus ergangenen Erlasslage des Bundes, dass ausschreibungsreife Gewerke weiterhin zu vergeben, Planungen fortzusetzen und neue Bauvorhaben zur Ausschreibung zu führen sind.

Können Verhandlungen online bzw. virtuell geführt werden?

- Ja, sofern die vergaberechtlichen Vorgaben weiterhin gewahrt werden. Das bedeutet insbesondere, dass
  - ein gewisses Sicherheitsniveau für die genutzten elektronischen Mittel gewährleistet werden muss, um die **Vertraulichkeit** der Verhandlung zu wahren;
  - aufbewahrt werden muss, dass alle Verhandlungsteilnehmer **gleichberechtigten und transparenten Zugang** zu ihrem Verhandlungstermin eingeräumt wird;
  - eine lückenlose **Dokumentation** der Verhandlungen zur Nachvollziehbarkeit und etwaigen Überprüfbarkeit der Verhandlungsergebnisse erfolgen muss;
  - ein **Austausch** zwischen Auftraggeber und Bieter über den Verhandlungsgegenstand gewährleistet werden muss.

ÖFFENTLICHE BAUVERTRÄGE

Können Eigenerklärungen anstelle von Bescheinigungen akzeptiert werden?

- Ja, sofern die Bescheinigung rechtzeitig beantragt wurde und sich die rechtzeitige Ausstellung allein aufgrund der Corona-Pandemie verzögert.
- Die Eigenerklärung muss bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Bescheinigung vorliegen.
- Neben der Eigenerklärung muss eine (kürzlich abgelaufene) Vorgängerbescheinigung vorgelegt werden.
- Es dürfen keine begründeten Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung auch nach deren Ablauf eingehalten wurden.

## Ihre Ansprechpartner



**PROF. DR. SUSANNE MERTENS, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 729

[Susanne.mertens@bakermckenzie.com](mailto:Susanne.mertens@bakermckenzie.com)



**DR. KATHARINA WEINER**  
Counsel

T +49 211 311 16 118

[Katharina.weiner@bakermckenzie.com](mailto:Katharina.weiner@bakermckenzie.com)

# Öffentliche Aufträge (III)

(Stand: 29.05.2020)

## ÖFFENTLICHE BAUVERTRÄGE – VOB/B

Rechtfertigt Corona eine  
Verlängerung der  
Ausführungsfristen?

- Ja, die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B zu erfüllen und damit eine **Verlängerung von Ausführungsfristen** zu rechtfertigen (vgl. BMI-Erlass vom 23.03.2020 zu Corona-Pandemie, Bauvertragliche Folgen):
  - Kann ein Auftragnehmer aufgrund der Corona-Pandemie nicht (rechtzeitig) leisten und benötigt daher eine Verlängerung der Ausführungsfristen, muss er den Zusammenhang zwischen der Nichtleistung und der Corona-Pandemie detailliert darlegen. Dabei reicht es allerdings, dass seine Darlegungen es **überwiegend wahrscheinlich** erscheinen lassen, dass die Corona-Pandemie der Grund für die Bauablaufstörung ist. Es müssen nicht sämtliche Zweifel hieran ausgeräumt werden.
  - Ist überwiegend wahrscheinlich dargelegt, dass die Corona-Pandemie der Grund für die Leistungsverzögerung ist, verlängern sich die Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme des Betriebs.
  - Gegen den Auftragnehmer können in diesem Fall **keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche** wegen der (befristeten) Nichtleistung geltend gemacht werden.

## ÖFFENTLICHE BAUVERTRÄGE

Kann der Submissionstermin  
virtuell durchgeführt werden?

- Ja, sofern dies technisch möglich, ist das komplette Verfahren über eine e-Vergabeplattform elektronisch zu führen.
- Ansonsten ist das Protokoll des Submissionstermins mit den Angaben nach § 14 Abs. 3 a) bis c) VOB/A den Bietern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Können durch die Corona-  
Pandemie ausgelöste  
Ablaufstörungen auch bei  
Neuvergaben noch als  
unvorhersehbar angesehen  
werden?

- Das soll nach dem Erlass des BMI vom 23.03.2020 im Einzelfall denkbar sein. Die Definition von höherer Gewalt wird hier allerdings bei genauer Betrachtung nicht mehr erfüllt, da eine laufende Pandemie nicht mehr unvorhersehbar ist. Bieter sollten auf eine Klarstellung vor Vertragsschluss drängen.

Wie ist mit Vertragsstrafen  
umzugehen?

- In Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten sollen die öffentlichen Auftraggeber auf Bundesebene **Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall** vorsehen.

## Ihre Ansprechpartner



**PROF. DR. SUSANNE MERTENS, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 729

[Susanne.mertens@bakermckenzie.com](mailto:Susanne.mertens@bakermckenzie.com)



**DR. KATHARINA WEINER**  
Counsel

T +49 211 311 16 118

[Katharina.weiner@bakermckenzie.com](mailto:Katharina.weiner@bakermckenzie.com)



# Öffentliche Aufträge (IV)

(Stand: 29.05.2020)

## ÖFFENTLICHE BAUVERTRÄGE

Haben Auftragnehmer einen Anspruch auf Zahlungen während der Bauablaufstörung?

- Soweit Leistungen weiterhin erbracht werden, sind diese gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu vergüten.
- Für (aufgrund der Corona-Pandemie) nicht erbrachte Leistungen steht dem Auftragnehmer kein Zahlungsanspruch zu.
- Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat regt jedoch doch an, dass die Parteien im Fall der Nichtleistung **zinslose Vorauszahlungen gegen eine Bürgschaftsleistung** des Auftragnehmers erwägen (vgl. § 16 Abs. 2 VOB/B), um die finanziellen Folgen der Bauablaufstörung für den Auftraggeber abzumildern.

Gibt es Erleichterungen auf Bundesebene für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte?

- Ja, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge wurde die für das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** und den **Geschäftsbereich** geltende Wertgrenze zur Durchführung einer **Verhandlungsvergabe** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zum 15.10.2020 auf EUR 100.000 erhöht (Erlass v. 20.04.2020, AZ DGI6-11033/94#3).

Sind auch in anderen Ländern besondere Vergabeinstrumente vorgesehen, um den zur Eindämmung der Corona-Pandemie entstandenen Bedarf zu decken?

- Ja, weltweit ist in zahlreichen Jurisdiktionen die Anwendung des Vergaberechts zur Deckung des dringenden, durch die Corona-Pandemie entstandenen Bedarfs angepasst worden. Die gängigsten Instrumente sind dabei - wie in Deutschland - die Beschleunigung der Regelverfahren und die Nutzung der Direktvergabe. Teilweise sind die Auftraggeber aber auch mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet worden, wie beispielsweise dem Recht, Preise einseitig anzupassen.
- Eine weltweite Übersicht über die öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung stehenden Beschaffungsinstrumente anlässlich der Corona-Pandemie gibt der „**Global COVID-19 Guide on Public Contracting**“, welcher hier eingesehen werden kann: <https://publicprocurement.bakermckenzie.com/pages/covid19-guide>

## Ihre Ansprechpartner



**PROF. DR. SUSANNE MERTENS, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 729

[Susanne.mertens@bakermckenzie.com](mailto:Susanne.mertens@bakermckenzie.com)



**DR. KATHARINA WEINER**  
Counsel

T +49 211 311 16 118

[Katharina.weiner@bakermckenzie.com](mailto:Katharina.weiner@bakermckenzie.com)

# Öffentliche Aufträge (V)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 29.05.2020]

Welche Änderungen bzw. Erleichterungen gibt es auf Landesebene?

- **Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge bei durch die Corona-Krise begründete Beschaffungen:**
  - **Bayern** (bis zum 30.06.2020): Liefer- und Dienstleistungen bis zu EUR 25.000 ohne Umsatzsteuer
  - **Niedersachsen** (bis zum 31.05.2020): Liefer- und Dienstleistungen bis zu EUR 20.000 ohne Umsatzsteuer
  - **Rheinland-Pfalz** (bis zum 30.06.2020): Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (unter EUR 214.000) und Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (unter EUR 5.350.000), die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen
  - **Mecklenburg-Vorpommern** (bis zum 30.06.2020): Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (unter EUR 214.000) und Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (unter EUR 5.350.000), die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder deren Folgen beitragen
  - **Saarland** (bis zum 31.12.2020): Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (unter EUR 214.000), die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen
  - **Nordrhein-Westfalen** (bis zum 30.06.2020): Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (unter EUR 214.000), die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen; (bis zum 31.12.2020) alle Bauleistungen bis zu EUR 10.000 ohne Umsatzsteuer
- **Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenze für das Verhandlungsverfahren bzw. die Beschränkte Ausschreibung**
  - **Bayern** (bis zum 30.06.2020): Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes im Wege des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
  - **Niedersachsen** (bis zum 31.05.2020): Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes im Wege des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
  - **Thüringen** (bis zum 31.12.2020): Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des Schwellenwertes im Wege des Verhandlungsverfahrens oder im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb; Bauleistungen bis zu EUR 3.000.000 ohne Umsatzsteuer im Wege der Freihändigen Vergabe oder der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

## Ihre Ansprechpartner



**PROF. DR. SUSANNE MERTENS, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 729

[Susanne.mertens@bakermckenzie.com](mailto:Susanne.mertens@bakermckenzie.com)



**DR. KATHARINA WEINER**  
Counsel

T +49 211 311 16 118

[Katharina.weiner@bakermckenzie.com](mailto:Katharina.weiner@bakermckenzie.com)

# Öffentliche Aufträge (VI)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 29.05.2020]

Welche Änderungen bzw. Erleichterungen gibt es auf Landesebene?

[Forts.]

- **Hamburg** (bis zum 31.12.2020): Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, unterhalb des Schwellenwertes im Wege des Verhandlungsverfahrens
- **Saarland** (bis zum 31.12.2020): Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu EUR 150.000 im Wege des Verhandlungsverfahrens bzw. der Freihändigen Vergabe oder im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb; Bauleistungen bis zu EUR 150.000 Euro im Wege der Freihändigen Vergabe und bis zu EUR 1.000.000 im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- **Nordrhein-Westfalen** (bis zum 31.12.2020): Bauleistungen bis zu EUR 100.000 ohne Umsatzsteuer im Wege der Freihändigen Vergabe und bis zu EUR 1.000.000 ohne Umsatzsteuer im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- **Nordrhein-Westfalen** (bis zum 30.06.2020): Die **Anwendung der UVgO** wird für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen, **ausgesetzt**.
- **Berlin** (bis zum 30.06.2020): Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes **kann von einem elektronischen Vergabeverfahren abgesehen werden**.
- **Hamburg** (bis zum 31.12.2020): Bei Verhandlungsverfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes, die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, **kann von einem elektronischen Verfahren abgesehen werden**.
- **Hessen**: Der **Submissionstermin** bei Bauvergaben unterhalb der Schwellenwerte nach § 14a VOB/A ist **entbehrlich**. Die Regelungen des § 14 VOB/A sind entsprechend anzuwenden.

## Ihre Ansprechpartner



**PROF. DR. SUSANNE MERTENS, LL.M.**  
Partner

T +49 30 220 02 81 729

[Susanne.mertens@bakermckenzie.com](mailto:Susanne.mertens@bakermckenzie.com)



**DR. KATHARINA WEINER**  
Counsel

T +49 211 311 16 118

[Katharina.weiner@bakermckenzie.com](mailto:Katharina.weiner@bakermckenzie.com)



## 6 Weitere Bereiche

# Kartellrecht (I)

(Stand: 28.05.2020)

## Was sind die allgemeinen Auswirkungen von COVID-19 auf die Anwendung des Kartellrechts?

- Das Kartellrecht bleibt auch in Krisenzeiten anwendbar. Das European Competition Network (ECN), ein Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden, hat gerade bestätigt, dass das Ziel der Wettbewerbsregeln, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen, auch in einer Zeit, in der die Wirtschaft unter Krisenbedingungen leidet, weiterhin relevant bleibt.
- Die europäischen Wettbewerbsbehörden versuchen derzeit, ihre Arbeitsfähigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten, wobei die meisten Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten. Zu rechnen ist mit Unsicherheiten und Verzögerungen bei Fusionskontrollverfahren, und zumindest vorübergehend sind veränderte Durchsetzungsprioritäten der Wettbewerbsbehörden zu erwarten (siehe unten).
- Da sich diese Krise von Tag zu Tag weiterentwickelt, sollten die Pressemitteilungen der Wettbewerbsbehörden genau verfolgt werden.

## Was sind die Auswirkungen auf Fusionskontrollverfahren?

- **Planung einer Transaktion:** Unternehmen, die eine Transaktion planen, müssen mit Verzögerungen bei Fusionskontrollverfahren rechnen:
  - Wettbewerbsbehörden wie die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt haben die Unternehmen dazu ermutigt, geplante Transaktionen zu verschieben. Andere Wettbewerbsbehörden haben angekündigt, dass sich das Prüfverfahren verzögern wird oder vorübergehend ausgesetzt wird (z.B. Ägypten, Argentinien, Botswana, Kolumbien, Malaysia, Philippinen, Indien, Peru und Südafrika).
  - Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde hat die Frist für die Stellung eines Prüfungsantrages verschoben: Für alle ab dem 22. März 2020 und vor dem 30. April 2020 eingereichten Zusammenschlussanmeldungen, läuft die Frist ab dem 1. Mai 2020 und endet am 29. Mai 2020.
  - Der Bundestag hat ein Gesetz verabschiedet, nachdem die Prüfungsfristen des Bundeskartellamts für Anmeldungen zwischen dem 1. März und 31. Mai 2020 verlängert werden (Phase I: 2 Monate statt 1 Monat; Phase II: 6 Monate statt 4 Monate). Der Präsident des Bundeskartellamts hat am 29. April angekündigt, dass man gegenüber den anmeldenden Unternehmen „transparent“ sein werde. Unklar ist, ob das Bundeskartellamt die anmeldenden Parteien bereits jetzt frühzeitig darüber informiert, ob es in einem Fall davon ausgeht, die verlängerte Prüfphase auszunutzen. Nach unserer bisherigen Erfahrung sind bislang alle Anmeldungen innerhalb des derzeit geltenden Zeitraums freigegeben worden.
  - Die französische Wettbewerbsbehörde hat angekündigt, dass Fusionskontrollverfahren, die seit März ausgesetzt wurden, ab dem 24. Juni 2020 fortgeführt werden.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. JONAS BRÜCKNER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 622

[jonas.brueckner@bakermckenzie.com](mailto:jonas.brueckner@bakermckenzie.com)



**TERESA GERHOLD, LL.M.**  
Associate

T +49 211 311 16 176

[teresa.gerhold@bakermckenzie.com](mailto:teresa.gerhold@bakermckenzie.com)



# Kartellrecht (II)

(Stand: 28.05.2020)

[Forts.]

Was sind die Auswirkungen auf Fusionskontrollverfahren?

- Mögliche Verzögerungen bis zur Freigabe durch die Wettbewerbsbehörde und die möglichen Folgen für eine Transaktion sollten bei der Planung der Transaktion (long stop date) und bei der Ausarbeitung der Verträge berücksichtigt werden.
- **Die Transaktion ist angemeldet oder steht kurz bevor:** Wenn eine Transaktion nicht aufgeschoben werden kann, sollte in Betracht gezogen werden, diese vorher mit den Wettbewerbsbehörden zu besprechen.
  - Hinsichtlich des Anmeldeverfahrens akzeptiert die Europäische Kommission nun auch Einreichungen in digitaler Form (d.h. per E-Mail oder über die Plattform eTrustEx). Das Bundeskartellamt nimmt wie üblich Einreichungen per Fax entgegen.
  - Für das Prüfverfahren ist mit einer Reihe von Herausforderungen zu rechnen: Es kann für die Wettbewerbsbehörde schwierig sein, einen Markttest durchzuführen und Informationen von Dritten, die ebenfalls von zu Hause aus arbeiten werden, zu ermitteln. Ebenso kann es für die anmeldenden Unternehmen schwierig sein, die angeforderten Informationen kurzfristig zu erstellen.
  - Auf die letzten Wochen zurückblickend, bestätigte der Präsident des Bundeskartellamts, dass grundsätzlich „business as usual“ gelte. Schwierigkeiten habe es bei Markttests gegeben, da die Beantwortung von Fragebögen des Bundeskartellamts seitens der Unternehmen aktuell und nachvollziehbar keine Priorität habe.

Was wird im Fokus der Wettbewerbsbehörden stehen?

- Die Wettbewerbsbehörden werden Verhaltensweisen, die auf einen krisenbedingten Missbrauch der Marktbeherrschung hinauslaufen könnten, genauestens untersuchen.
- Aufgrund der aktuellen Krise beobachten mehrere Wettbewerbsbehörden in Europa und weltweit bereits aktiv Unternehmen, um jegliches missbräuchliches Verhalten bei Produkten mit krisenbedingter Nachfragesteigerung (z.B. Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken oder bestimmte Lebensmittel oder Haushaltswaren) aufzudecken.
- Unternehmen mit Marktmacht auf solchen Märkten, selbst wenn diese nur auf die engstmögliche Marktdefinition gestützt sein sollte, sollten sich der verstärkten Kontrolle durch die Behörden bewusst sein. Auch Wettbewerber und/oder Kunden werden krisenbedingte Änderungen von Preisen und anderen Bedingungen genau beobachten und den Behörden unverzüglich Bericht mitteilen, wenn sie glauben, dass das Verhalten eines Unternehmens als missbräuchlich angesehen werden könnte.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. JONAS BRÜCKNER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 622

[jonas.brueckner@bakermckenzie.com](mailto:jonas.brueckner@bakermckenzie.com)



**TERESA GERHOLD, LL.M.**  
Associate

T +49 211 311 16 176

[teresa.gerhold@bakermckenzie.com](mailto:teresa.gerhold@bakermckenzie.com)



# Kartellrecht (III)

(Stand: 28.05.2020)

[Forts.]

Was wird im Fokus der Wettbewerbsbehörden stehen?

- Behörden im Vereinigten Königreich, China, Ecuador und Kolumbien haben bereits gezielt Schreiben verschickt, in denen sie vor wettbewerbs- und verbraucher-schädigendem Verhalten warnen. Beispielsweise hat das Vereinigte Königreich die Pharma- und Lebensmittelunternehmen aufgefordert, außergewöhnliche Fälle von Preiserhöhungen durch Großhändler oder Lieferanten zu melden, um die Verfolgung von etwaigen Missbräuchen in den Lieferketten zu erleichtern. Andere Wettbewerbs-behörden könnten diesem Beispiel folgen und ähnliche Warnungen versenden. Die CMA tauscht sich derzeit außerdem eng mit Amazon und eBay aus, um zu erarbeiten, wie ein Ausnutzen der Versorgungsschwierigkeiten vermieden werden kann.
- Frankreich hat bereits Höchstpreise für Handdesinfektionsmittel festgesetzt und kündigte an, gleiches für Gesichtsmasken zu tun. Auch die CMA kündigte an, die Möglichkeit direkter Preissetzung zu prüfen.

[Update: 07.05.2020]

Gibt es Bereiche, bei denen Wettbewerbsbehörden zur Zeit weniger kritisch sein könnten?

- Eine Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern mit einer klaren krisenbezogenen Rechtfertigung wird von den Wettbewerbsbehörden mit Wohlwollen begegnet werden.
- Das ECN erklärte ausdrücklich, dass es nicht aktiv gegen "notwendige und befristete" Maßnahmen kooperierender Unternehmen eingreifen werde, die zur Vermeidung von Lieferengpässen eingeführt werden, da diese höchstwahrscheinlich entweder keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen oder Effizienzgewinne erzeugen würden, die eine solche Beschränkung überwiegen würden.
- Wenn Unternehmen unsicher sind, ob ihre Pläne mit dem Kartellrecht vereinbar sind, können sie sich an die Europäische Kommission oder die nationale Wettbewerbsbehörde wenden. Die Wettbewerbsbehörden haben solche Kontaktaufnahmen ausdrücklich angeregt und angeboten, diesbezüglich informelle Beratung zu leisten. Die Kommission hat eine spezielle E-Mail-Adresse für Konsultationen eingerichtet: [COMP-COVID-ANTITRUST@ec.europa.eu](mailto:COMP-COVID-ANTITRUST@ec.europa.eu)
- Die Europäische Kommission untersucht derzeit mehrere Anfragen für den Erlass von sog. Comfort Letters. Anfang April wurde ein Comfort Letter veröffentlicht, der Kooperationen im pharmazeutischen Bereich betrifft. Um einer drohenden Versorgungsknappheit von Medikamenten zu begegnen, können Unternehmen kooperieren. Sie können hierzu unter anderem Informationen zu Kapazitäten und Lagerbeständen austauschen und entsprechend Produktion und Lagerbestand anpassen. Eine solche Kooperation muss auf den Zeitraum begrenzt sein, in dem die Versorgungsknappheit besteht.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. JONAS BRÜCKNER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 622

[jonas.brueckner@bakermckenzie.com](mailto:jonas.brueckner@bakermckenzie.com)



**TERESA GERHOLD, LL.M.**  
Associate

T +49 211 311 16 176

[teresa.gerhold@bakermckenzie.com](mailto:teresa.gerhold@bakermckenzie.com)

# Kartellrecht (IV)

(Stand: 28.05.2020)

[Forts.]

Gibt es Bereiche, bei denen Wettbewerbsbehörden zur Zeit weniger kritisch sein könnten?

- Die Krise scheint von den Kartellbehörden bei Entscheidungen im Rahmen der wettbewerblichen Beurteilung berücksichtigt zu werden. Ein Beispiel dafür ist die Einstellung des Verfahrens im Fall Sky/DAZN im Zusammenhang mit der Vergabe von Übertragungsrechten der UEFA Champions League, in dem es um den Verdacht ging, dass Sky und DAZN vereinbart haben könnten, die Übertragungsrechte für die Saison 2018/2019 bis 2020/2021 untereinander aufzuteilen. Eines der Kriterien für die Einstellung war die Veränderung der wirtschaftlichen Situation durch die Krise. Das Bundeskartellamt stellte fest, dass es aufgrund der Auswirkungen der Krise auf die aktuellen Spielzeiten im nationalen wie im internationalen Fußball kaum absehbar sei, wie sich der Markt in naher Zukunft entwickeln wird. Die Wirkungen eines kartellrechtlichen Eingriffs wären deshalb mit besonderen Unsicherheiten behaftet.
- Seit dem 5. Mai 2020 gelten Ausnahmen für die Produktion von Kartoffeln, Milchprodukten und Blumen. Für einen Zeitraum von sechs Monaten können Landwirte, Landwirtschaftsverbände und andere Betroffene gemeinsam Vereinbarungen treffen, um dem krisenbedingten Rückgang der Nachfrage zu begegnen. Die Vereinbarungen können den Vertrieb, die Planung der Produktion, Marktaustritte oder gemeinsame Werbemaßnahmen betreffen.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. JONAS BRÜCKNER**  
Counsel

T +49 30 220 02 81 622

[jonas.brueckner@bakermckenzie.com](mailto:jonas.brueckner@bakermckenzie.com)



**TERESA GERHOLD, LL.M.**  
Associate

T +49 211 311 16 176

[teresa.gerhold@bakermckenzie.com](mailto:teresa.gerhold@bakermckenzie.com)

# Compliance (I)

(Stand: 29.05.2020)

**Sind Compliance Pflichten aufgrund der Corona-Pandemie außer Kraft gesetzt?**

*Nein! Compliance gilt auch in Krisenzeiten und die Legalitätspflicht - also die Verpflichtung der Geschäftsführung bzw. des Vorstands, gesetzeskonformes Verhalten der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter sicherzustellen - wird durch die Corona Pandemie nicht außer Kraft gesetzt.*

**Gibt es durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen zusätzliche Compliance Verpflichtungen?**

*Ja! Insbesondere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ("IfSG") oder den nach § 32 IfSG erlassenen Rechtsverordnungen gilt es im Rahmen der Legalitätspflicht zu beachten. Neben Sanktionen gegen die jeweils handelnden Personen, können Verstöße gegen Maßnahmen nach dem IfSG unter Umständen auch schwerwiegende Folgen für das Unternehmen nach sich ziehen. So besteht das Risiko von Unternehmensgeldbußen und Einziehung von Vermögenswerten nach § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz ("OWiG") auch bei Verstößen gegen Maßnahmen nach dem IfSG. Gleiches gilt selbstverständlich auch für mögliche weitere Regelungen, die zukünftig noch eingeführt werden könnten.*

**[Update: 24.04.2020]**

**Wie sieht es mit Compliance-Pflichten in wirtschaftlich schweren Zeiten aus?**

*Neben den oben beschriebenen Corona-spezifischen Compliance-Risiken bergen wirtschaftliche Krisen Compliance-Risiken für Unternehmen. In Krisenzeiten stehen Mitarbeiter unter einem hohen wirtschaftlichen Druck. Aufträge werden storniert oder verschoben. Routinevorgänge und Standardprozesse lassen sich nicht mehr wie gewohnt umsetzen. Die Versuchung steigt, es mit der Einhaltung von internen Vorschriften und gesetzlichen Regelungen nicht so genau zu nehmen oder Geschäfte einzugehen, die normalerweise vermieden würden.*

*Compliance-Risiken nehmen typischerweise dann zu, wenn Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter versuchen*

- Prozesse zu beschleunigen, die aufgrund der aktuellen Krise ins Stocken geraten, z.B. bei der Zollabfertigung;
- auf neue Geschäftspartner (z.B. Lieferanten) auszuweichen, die von der aktuellen Krise weniger betroffen sind, aber ein höheres Risikoprofil aufweisen und/oder nicht genügend Zeit ist, deren Risikoprofil ausreichend zu bewerten (Geschäftspartner Due Diligence);
- bei der Buchhaltung zu tricksen um die Erwartungen verschiedener Interessengruppen zu erfüllen;
- bei der Beantragung von staatlichen Zuschüssen und Subventionen falsche Angaben zu machen.

*Externe Faktoren wie Wirtschaftskrisen werden von den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden jedoch im Allgemeinen nicht als wirksame Rechtfertigung für nicht-gesetzeskonformes Verhalten angesehen. Neben den bereits in diesem Leitfaden dargestellten Bereichen Kartellrecht und Handelsbeschränkungen ergeben sich insbesondere auch Korruptionsrisiken.*

## Ihre Ansprechpartner



**DR. ANDREAS C. LOHNER**  
Partner

T +49 89 552 38 263

[andreas.lohner@bakermckenzie.com](mailto:andreas.lohner@bakermckenzie.com)



**DR. NICOLAI BEHR**  
Partner

T +49 89 552 38 253

[nicolai.behr@bakermckenzie.com](mailto:nicolai.behr@bakermckenzie.com)

# Compliance (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 30.04.2020]

Welche Maßnahmen sollten Unternehmen im Moment aus Compliance Sicht ergreifen?

Um das Unternehmen im Hinblick auf die damit einhergehenden Compliance-Risiken möglichst sicher durch die Corona-Krise zu steuern, empfehlen wir folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- *Tone from the Top* erneuern und die Mitarbeiter, insbesondere die oberen Führungsebenen im Hinblick auf die beschriebenen Corona- und krisenspezifischen Compliance-Risiken sensibilisieren.  
Wir haben für unsere Mandanten in Rechts- und Compliance-Abteilungen einen Entwurf einer Compliance-Email zur Weiterleitung an ihre Geschäfts- und Vertriebsteams vorbereitet. Diese Email soll sicherstellen, dass Schlüsselthemen der Compliance in dieser Zeit des geschäftlichen Umbruchs weiterhin effektiv kommuniziert werden. In der Email werden die Empfänger an ihre Compliance-Verantwortung erinnert und ihnen eine Anleitung zum Umgang mit den wichtigsten rechtlichen Risiken an die Hand gegeben. **Die Vorlage kann hier abgerufen werden.**
- Die Einhaltung der entsprechenden Compliance Richtlinien, Standards und Kontrollen sollte weiterhin nachgehalten und entsprechend dokumentiert werden.
- Die legislativen und administrativen Entwicklungen, insbesondere solche auf lokaler Ebene, sollten intensiv verfolgt werden, damit rechtzeitig und angemessen auf neue Vorgaben reagiert werden kann. Die Verantwortung hierfür sollte klar geregelt und mit ausreichenden Kommunikations- und Berichtswegen unterlegt sein.
- Existiert ein Corona-Krisenstab, sollte Compliance entsprechend vertreten sein.

Letztlich darf die Corona-Pandemie ein gut geführtes Compliance-Programm nicht in den Hintergrund drängen. Während Geschäfts- und Gesundheitsrisiken zu Zeiten von Corona zu Recht im Vordergrund stehen, sollten Unternehmen gleichzeitig sicherstellen, dass etwaige damit einhergehende Compliance-Risiken im Vorfeld vermieden und rechtzeitig angegangen werden. Dies gibt nicht nur den Mitarbeitern kurzfristig Unterstützung und Kunden Vertrauen, sondern stärkt auch den langfristigen Ruf des Unternehmens sobald die Krise einmal überwunden ist.

Nachdem Unternehmen aufgrund des gerade erst veröffentlichten Referentenentwurfs für ein Verbandssanktionsgesetz zukünftig sowieso mit zunehmendem Verfolgungsdruck, höheren Sanktionen sowie Anreizen für Compliance Programme und interne Untersuchungen rechnen müssen (mehr zum Entwurf finden Sie in unserem [Client Alert](#) und auf unserem [Online-Kommentar zum Verbandssanktionengesetz](#)), sollten die Unternehmen gerade jetzt sicherstellen, dass Compliance ausreichend berücksichtigt wird.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. ROBIN HAAS, LL.M.**  
Senior Associate

T +49 89 552 38 273

[robin.haas@bakermckenzie.com](mailto:robin.haas@bakermckenzie.com)

# Gewerblicher Rechtsschutz

(Stand: 20.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

**Sind meine gesundheitsbezogenen Patente betroffen?**

*Der Bund kann zum Wohle der Allgemeinheit oder dem Schutz des Bundes im Rahmen der Bekämpfung einer nationalen Epidemie eine Zwangslizenz an relevanten Erfindungen anordnen. Deutschland hat am 27. März 2020 ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Regierung schneller und umfassender im Falle einer deutschlandweiten Epidemie handeln kann, wozu die derzeitige COVID-19-Pandemie zählt. Nach dem neuen Gesetz kann die Bundesregierung in solch einem Fall anordnen, dass Unternehmen die Nutzung einer Erfindung, die für die Bekämpfung der Epidemie relevante Medikamente, Medizinprodukte oder Technologie umfasst, im Interesse der Öffentlichkeit oder der Sicherheit des Bundes tolerieren müssen. Der Patentinhaber hat gegenüber dem Bund einen Anspruch auf angemessene Vergütung.*

[Update: 20.05.2020]

**Gibt es Auswirkungen auf laufende Patent-, Marken- und Design-Registerverfahren vor dem Europäischen Patentamt (EPO) oder dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)?**

*Ja. Das EPO hat am 1. Mai 2020 verkündet, dass sämtliche Verfahrensfristen betreffend EP- und PCT-Patentanmeldungen erneut von Amts wegen verlängert werden, und zwar bis zum 2. Juni 2020.*

*Das EUIPO hat am 15. Mai 2020 mitgeteilt, dass die zwischenzeitlich bereits zweifach verlängerten Fristen betreffend sämtliche Registerverfahren von Anmeldungen und Eintragungen von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern (Designs) von Amts wegen automatisch nicht erneut automatisch verlängert werden. Fristen, die zwischen 9. März 2020 und 17. Mai 2020 endeten, endeten nun am 18. Mai 2020. Das Amt weist darauf hin, dass auch zukünftig noch weitere Verlängerungen möglich sind. Diese sind aber im Falle von wiederholten Verlängerungen einzelfallbezogen zu begründen.*

**Gibt es besondere Auswirkungen auf den Bereich der Produktpiraterie?**

*Einige Unternehmen aus der Gesundheitsbranche stellen als Folge der COVID-19 Pandemie eine Zunahme von Produktfälschungen und betrügerischer Aktivitäten fest. Aufgrund des derzeit herrschenden Mangels an dringend notwendigen Produkten wie Atemschutzmasken oder Desinfektionsmitteln besteht eine zunehmende Gefahr, dass Betrüger und Markenfälscher Marken renommierter Hersteller solcher Produkte dazu missbrauchen, entsprechende Produkte in betrügerischer Absicht anzubieten. Auch in der Presse finden sich bereits erste Berichte über Beschlagnahmen gefälschter COVID-19 Test Kits (siehe folgender [Artikel](#)).*

*Markeninhaber aus möglicherweise betroffenen Branchen sollten daher derzeit verstärkt den Markt überwachen und beispielsweise eine Domainüberwachung einrichten, da Betrüger häufig Domains unter Verwendung der Marken oder Unternehmenskennzeichen der Originalhersteller registrieren, um ihr Angebot legitim erscheinen zu lassen.*

## Ihre Ansprechpartner



**ANDREAS JAUCH, LL.M.**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 663

[andreas.jauch@bakermckenzie.com](mailto:andreas.jauch@bakermckenzie.com)



**DR. MARKUS HECHT**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 164

[markus.hecht@bakermckenzie.com](mailto:markus.hecht@bakermckenzie.com)



# Investitionsschutz

(Stand: 29.05.2020)

**Was bedeutet das Regime der sektorübergreifenden Investitionsprüfung gemäß § 55 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)?**

Die sektorübergreifende Prüfung nach § 55 AWV ermöglicht es, Anordnungen zu erlassen oder den Kauf eines deutschen Unternehmens im Extremfall zu verbieten, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit Deutschlands zu gewährleisten. Die sektorübergreifende Prüfung findet auf alle Unternehmenskäufe durch Investoren mit Sitz außerhalb der EU und des EFTA-Raums bei einem Kauf von mindestens 25% der Stimmrechte an einem in Deutschland ansässigen Unternehmen Anwendung. Die Grenze liegt bei nur 10%, wenn die Zielgesellschaft kritische Infrastruktur betreibt oder in anderen wesentlichen Sektoren von besonderer Sensibilität tätig ist. Der Erwerb durch Investoren aus der EU oder dem EFTA-Raum ist im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung nur im Ausnahmefall möglich, nämlich bei Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft.

**Was bedeutet das Regime der sektorspezifischen Investitionsprüfung gemäß §§ 60-62 AWV?**

Die sektorspezifische Prüfung nach §§ 60-62 AWV findet Anwendung auf den Erwerb von Unternehmen im Rüstungs- und IT-Sicherheitsbereich durch ausländische Investoren, einschließlich solcher aus der EU und dem EFTA-Raum. Erfasst ist der Erwerb von mind. 10% der Stimmrechte im Rahmen der sektorspezifischen Prüfung. Die sektorspezifische Prüfung ermöglicht es, Anordnungen zu erlassen oder den Kauf im Extremfall zu verbieten, um wesentliche Sicherheitsinteressen Deutschlands zu gewährleisten.

**[Update: 30.04.2020]**

**Was sind die Auswirkungen der COVID-19 Krise auf das deutsche Investitionsprüfungsrecht?**

Das Bundeskabinett hat einen Verordnungsentwurf zur Änderung der AWV beschlossen, der den Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Überprüfung ausländischer Investitionen auf Unternehmen des Gesundheitssektors ausweitet und die Möglichkeit vorsieht, den Erwerb bestimmter Unternehmen im Gesundheitssektor durch Nicht-EU- oder EFTA-Unternehmen zu prüfen und zu untersagen (siehe hierzu auch unseren [Client Alert](#)). Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten besteht gegenwärtig grundsätzlich aber keine Möglichkeit, einen Kauf durch Investoren aus Mitgliedstaaten von EU oder EFTA zu unterbinden. Bereits vor der COVID-19 Krise wurde eine Reform des deutschen Investitionsprüfungsrechts begonnen. In Umsetzung der EU Screening Verordnung (Verordnung (EU) 2019/452) können ausländische Investitionen künftig bereits bei einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Deutschlands oder eines anderen EU-Mitgliedstaates und nicht lediglich bei einer tatsächlichen Gefährdung Gegenstand von Investitionsprüfungen und gegebenenfalls Beschränkungen sein. Künftig werden auch Transaktionen in Bezug auf besonders sensible Unternehmen, wie etwa Betreiber kritischer Infrastruktur, bis zum Abschluss der Prüfverfahren schwebend unwirksam sein. Zudem wird der Katalog besonders sensibler Unternehmen um weitere Industrien, wie etwa künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Biotechnologie, Quantentechnologie sowie Arzneimittel- und Medizinprodukteherstellung, erweitert werden.

Die EU Kommission hat per Mitteilung vom 25. März 2020 darüber hinaus Leitlinien für die Durchführung von Investitionsprüfungen durch die EU Mitgliedstaaten erlassen. In diesen ruft sie die EU Mitgliedstaaten dazu auf, Investitionen, insbesondere Käufe von Unternehmen im Gesundheitssektor, umsichtig zu prüfen und Auswirkungen auf andere EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

## Ihre Ansprechpartner



**ANAHITA THOMS, LL.M.**  
Partner

T +49 211 311 16 121

[anahita.thoms@bakermckenzie.com](mailto:anahita.thoms@bakermckenzie.com)



**ALEXANDER EHRLE, LL.M. (NYU)**  
Associate

T +49 30 220 02 81 626

[alexander.ehrle@bakermckenzie.com](mailto:alexander.ehrle@bakermckenzie.com)



# Arbeit der staatlichen Gerichte und Schiedsgerichte

(Stand: 20.05.2020)

[Update: 20.05.2020]

In welchem Umfang ist die deutsche Gerichtsbarkeit von der COVID-19 Pandemie betroffen?

Es gibt **keine bundesweit einheitliche Regelung** zur Arbeitsweise der deutschen Gerichte während der COVID-19 Pandemie. Es gilt aber der allgemeine Grundsatz, dass vorrangig die Verfahren erledigt werden sollen, die dem Kernbereich zuzuordnen, eilbedürftig oder dringend sind. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit entscheiden Richter jedoch eigenständig über die Terminierung und inhaltliche Ausgestaltung ihrer Verfahren. Es wird daher bei **Entscheidungen im Einzelfall** bleiben.

Die Einzelfallregelung gilt auch für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Über die Frage der **Maskenpflicht** zum Betreten der Gerichtsgebäude entscheiden die Behördenleiter vor Ort. In Sitzungssälen entscheiden jedoch die Richter unabhängig, ob aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Anstelle eines Termins vor Ort sind Gerichte dazu übergegangen, **mündliche Termine per Videokonferenz** durchzuführen. Während dieser Weg den Gerichten grundsätzlich offensteht (§ 128a ZPO), wird es aufgrund des unterschiedlichen technischen Ausstattungsstandards der Gerichte aber auch hier bei Einzelfallentscheidungen bleiben.

[Update: 20.05.2020]

In welchem Umfang sind Schiedsgerichte von der COVID-19 Pandemie betroffen?

Die **Schiedsgerichtsbarkeit** ist von der COVID-19 Pandemie ebenfalls betroffen.

Die **Schiedsinstitutionen** setzen ihre Arbeit jedoch unter gesonderten Vorkehrungen fort: Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (**DIS**) hat Ende März 2020 prozessuale Besonderheiten bekannt gemacht. So sollen unter anderem Post- und Kuriersendungen möglichst vermieden und durch Sendungen per E-Mail oder Telefax ersetzt werden. Die DIS erklärt zudem, bei der Entscheidung über Fristverlängerungsanträge die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zu berücksichtigen.

Am 16. April 2020 hat eine Reihe bekannter Schiedsinstitutionen wie **DIS, ICC, AAA, LCIA, SIAC und HKIAC** eine gemeinsame Erklärung im Zuge der COVID-19-Pandemie veröffentlicht. Die Institutionen fordern die Parteien und Schiedsrichter auf, die Auswirkungen der Pandemie und mögliche Wege zu ihrer Bekämpfung offen und konstruktiv zu diskutieren. Schiedsgerichte und Parteien werden gebeten, die Auswirkungen etwaiger Hindernisse so gering wie möglich zu halten, insbesondere indem sie die jeweiligen institutionellen Regeln in vollem Umfang nutzen, die es ermöglichen, Schiedsverfahren ohne unangemessene Verzögerungen voranzutreiben.

Die Arbeit der **Schiedsgerichte** ist dort betroffen, wo auf Landesebene öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen verboten bzw. beschränkt sind. Hier müssen die landesspezifischen Verordnungen über Kontaktverbote, Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung berücksichtigt werden. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer **Ermessenskompetenz** über den Fortgang des jeweiligen Verfahrens. Im Einzelfall kann es in Betracht kommen, mündliche Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen.

## Ihr Ansprechpartner



**DR. LISA B. REISER**  
Senior Associate

T +49 69 299 08 366

[lisa.reiser@bakermckenzie.com](mailto:lisa.reiser@bakermckenzie.com)



# 7 Industriefokus: Pharma und Medizinprodukte

# Industriefokus: Pharma & Medizinprodukte (I)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 09.04.2020]

**Versorgung mit Arzneimitteln (inkl. Wirkstoffen, Vorprodukten), Medizin- und Biozid-Produkten, Diagnostika, Hilfsmitteln, persönlicher Schutzausrüstung - Ermächtigungsgrundlage für sehr weitreichende Befugnisse des Gesundheitsministeriums:**

Das neue "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer Epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (neuer § 5 IfSG) wurde im Bundesgesetzblatt (2020 I 14, 587 ff.) veröffentlicht und ist in Kraft: Wenn der Bundestag eine sog. epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt, kann das BMG durch (noch nicht vorliegende) Rechtsverordnung u.a.

- (unbeschadet § 79 AMG, s.u.) weitreichende Ausnahmen von Zulassungs-, CE-Zertifizierungs-, Kennzeichnungs-, Ein-/Ausfuhr-, Abgabe-, Herstellungs-, Apothekenpflicht und anderen Vorschriften treffen,
- die betreffenden Produkte (gegen Entschädigung) sicherstellen bzw. enteignen,
- Verkaufsverbote und Preisfixierungen anordnen,
- Melde- und Anzeigepflichten dekretieren,
- Anordnungen bzgl. Herstellung und Supply-Chain treffen,
- Betriebsvorgaben für Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken usw. treffen,
- Patentschutz (etwa von Impfstoffen) einschränken u.v.m.

Das BMG hat Entwürfe zweier konkreter Ausführungsverordnungen vorgelegt:

(1) SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungs-Verordnung (06.04.) mit den Kernpunkten:

- Verkaufs- und Verpflichtungsverbote: Das BMG kann anordnen, dass sog. Produkte des med. Bedarf (Arzneimittel inkl. Wirk-, Ausgangs-, Hilfsstoffe, Medizinprodukte, Labordiagnostika, Hilfsmittel, PSA, bestimmte Biozide)
  - einer Marktüberwachung des BMG unterliegen
  - Auskunftspflichten über Bestände, Produktion, Preise, Vertrieb durch die Unternehmen unterliegen
  - bezüglich Handel, Preisen, Abgabe, Verkauf Einschränkungen unterliegen, insbesondere zu behördlich festgesetzten Preisen staatlichen oder private Stellen überlassen werden müssen.
- Erweiterung von Kompetenzen der Apotheken etwa bzgl. Arzneimittel-Substitution, Rezeptzuweisung, Botendienstzuschlägen (€ 5 pro Rezept, € 250 einmalig), Wiederholungsrezepten
- Erweiterte Verordnungsmöglichkeiten von Krankenhausapotheken im Entlassungsmanagement

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FRANK PFLÜGER**  
Partner

T +49 69 299 08 304

[frank.pflueger@bakermckenzie.com](mailto:frank.pflueger@bakermckenzie.com)



**DR. THILO RÄPPLÉ**  
Partner

T +49 69 299 08 205

[thilo.raepple@bakermckenzie.com](mailto:thilo.raepple@bakermckenzie.com)

# Industriefokus: Pharma & Medizinprodukte (II)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 09.04.2020]

[Forts.]

**Versorgung mit Arzneimitteln (inkl. Wirkstoffen, Vorprodukten), Medizin- und Biozid-Produkten, Diagnostika, Hilfsmitteln, persönlicher Schutzausrüstung - Ermächtigungsgrundlage für sehr weitreichende Befugnisse des Gesundheitsministeriums:**

(2) MedBVS (Med. Bedarf Versorgungs-Sicherstellungs-Verordnung) (07.04.) mit den Kernpunkten:

- Das BMG und beauftragte Stellen können zentral als Beschaffer, Lagerhalter, Hersteller und Inverkehrbringer von Produkten des med. Bedarfs (s.o.) agieren. Dies ist eine teilweise Verstaatlichung des Wirtschaftskreislaufs. Für derart staatlich bewirtschaftete Produkte sind sonst geltende regulatorische Voraussetzungen (Zulassung, Herstellungs-, Einfuhr-, Großhandelserlaubnis, Kennzeichnung usw. außer Kraft).
- Das BMG kann auch für andere Arzneimittel (im Vertrieb der Unternehmen) Befreiungen gewähren bezüglich sonst geltender Regularien des AMG (Zulassung, Herstellung, Einfuhr, klinische Prüfung)
- Des Weiteren u.a. Ausnahmen von Vorgaben des Transfusionsrechts, Good Clinical Practice, PSA-Zulassung u.a.

[Update: 09.04.2020]

**Sind Ausnahmen von Zulassungs- und Genehmigungspflichten bezüglich COVID-19 relevanter Arzneimittel möglich?**

Ja, im Rahmen der geplanten SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungs-Verordnung sowie MedBVS (s.o.).

Ebenso im Einzelfall durch Allgemeinverfügung von Landesbehörden auf Grundlage von § 79 Abs. 5, 6 AMG, wonach produkt- bzw. genehmigungsbezogen Ausnahmen angeordnet werden können. Möglich wurde dies, nachdem das BMG am 26.02.2020 einen Versorgungsmangel mit COVID-19 geeigneten Arzneimitteln festgestellt hat. Bisher haben Landesbehörden davon nur begrenzt Gebrauch gemacht (Sachsen, 01.04.2020: Impfstoff zum Schutz gegen Pneumokokken). Pharmazeutische Unternehmen könnten aber möglicherweise entsprechende Anträge stellen.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FRANK PFLÜGER**

Partner

T +49 69 299 08 304

[frank.pflueger@bakermckenzie.com](mailto:frank.pflueger@bakermckenzie.com)



**DR. THILO RÄPPLÉ**

Partner

T +49 69 299 08 205

[thilo.raepple@bakermckenzie.com](mailto:thilo.raepple@bakermckenzie.com)

# Industriefokus: Pharma & Medizinprodukte (III)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 03.04.2020]

**Sind Ausnahmen von der Pflicht zur CE-Zertifizierung von COVID-19-relevanten Medizinprodukten (In-vitro-Diagnostika) möglich?**

Rechtlich ja. Gem. § 11(1) MPG (entspr. Art. 13 MDD, Art. 59 MDR) kann das BfArM im Interesse des Gesundheitsschutzes auf Antrag befristete Ausnahmen zulassen. Die EU-Kommission hat per Empfehlung 2020/403 vom 16.03.2020 dazu aufgefordert, dies in Betracht zu ziehen, (auch) wenn die Beteiligung einer Benannten Stelle nicht erforderlich ist. Keine Benannte Stelle wäre erforderlich für: Reine Klasse I Produkte (z.B. nicht-sterile med. Schutzhandschuhe) und Nicht-Liste-A/B In-vitro-Diagnostika (u.a. PCR- oder IgG/IgM-basierte COVID-19 Schnelltests!).

Mit EU-Kommissionsvorschlag vom 03.04.2020 (2020/0060(COD)) soll nun – mittels neu gefasstem Art. 59 MDR – nationalen Behörden (in Deutschland BfArM, ggfs. Länderbehörden) ermöglicht werden, auf begründeten Antrag hin das Inverkehrbringen und Inbetriebnehmen einzelner Medizinprodukte auch ohne Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung (gem. Art. 11(1-6) der geltenden MP-Richtlinien 93/42/EWG od. 90/385/EWG) zu genehmigen, wenn dies im begründeten Interesse der öffentlichen Gesundheit oder Patientensicherheit liegt. Bei (wahrscheinlicher) Umsetzung des Vorschlags wäre auch für Eil- bzw. Ausnahmezulassungen für COVID-19-relevante (Import-)Medizinprodukte (inkl. IVD), z.B. aus China, der Weg geebnet. Der EU-Vorschlag nennt z.B. medizinischen Handschutz, OP-Masken und Intensivstations-Ausstattung, ohne dass dies andere Kategorien ausschließt.

[Update: 09.04.2020]

**...Ausnahmen von der CE-Zertifizierung für bestimmte Schutzausrüstung (FFP-Masken, Medical Masks, Schutzkleidung)**

Als Reaktion auf die EU-COM-Empfehlung 2020/403 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung hatte das BMG mit bekannt gewordenem Schreiben vom 13.03. den obersten Ländergesundheitsbehörden nahegelegt, bezüglich eines Katalogs der genannten Schutzgüter bzw. -produkte

- eine Import- auch Verkehrsfähigkeit auch ohne CE-Kennzeichnung (nach EU Vorschriften) anzuerkennen, wenn solche Produkte (nachweislich) in den USA, Kanada, Australien oder Japan zugelassen bzw. verkehrsfähig sind; (China wird nicht genannt),
- ansonsten im Einzelfall durch "geeignete Stellen", u.a. Notifizierte Stellen, überprüfen zu lassen, ob Entsprechung mit den "EU-Schutzstandards" vorliegt.

Die ZLS (Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik) hat für Masken, die ansonsten als PPA der EN 149 unterfallen, einen vereinfachten "Prüfungsgrundsatz für SARS-Cov-2 Pandemie Schutzmasken" anerkannt, den Dekra und IFA erstellt hatten. Gemäß des Entwurfs einer neuen BMG-Rechtsverordnung (MedBVS, s.o.) müssen solche PSA ohne ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung, soweit nicht anerkannte Zulassung aus USA, Kanada etc. vorgewiesen wird, von einer Notifizierten Stelle gemäß dieses Prüfgrundsatzes freigegeben sein. Eine CE-Kennzeichen-ersetzende vereinfachte Dossierprüfung durch eine Notifizierte Stelle oder Behörde nach anderen Normen (wie für med. Masken gem. EN 14683:2019+AC:2019) ist nicht vorgesehen. Hier wäre vorab eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde ratsam.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FRANK PFLÜGER**  
Partner

T +49 69 299 08 304

[frank.pflueger@bakermckenzie.com](mailto:frank.pflueger@bakermckenzie.com)



**DR. THILO RÄPPEL**  
Partner

T +49 69 299 08 205

[thilo.raeppel@bakermckenzie.com](mailto:thilo.raeppel@bakermckenzie.com)



# Industriefokus: Pharma & Medizinprodukte (IV)

(Stand: 29.05.2020)

## ... Ausnahmen von Zulassungspflicht von Bioziden?

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz hat per Allgemeinverfügung vom 04.03.2020 2-Propanol-haltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion gem. Art. 55 der EU-BiozidVO mit Standardzulassung für die Herstellung in Apotheken freigegeben.

[Update: 03.04.2020]

**MDR-Moratorium für Medizinprodukte** (Aufschub des MDR-Anwendungsbeginns 26.05.2020)

Per EU-Kommissionsvorschlag vom 03.04.2020 (2020/0060(COD)) soll nun durch die MDR hindurch der 26. Mai 2020 durch den 26. Mai 2021 ausgetauscht werden. Dies betrifft zuvorderst den generellen Anwendungsbeginn gem. Art. 123(2), aber auch die Zeitpunkte für CTS und (ohne bisher terminfraglich) Eudamed. Ebenso auf den 26. Mai 2021 verschoben werden soll der Stichtag für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung für das Bereitstellen und Inbetriebnehmen von Altprodukten bis 25. Mai 2025 nach Art. 120(4) MDR.

[Update: 03.04.2020]

Wie steht es mit dem drohendem Ausscheiden der Schweiz aus dem Mechanismus des Mutual Recognition Agreement (EU/CH MRA) mit der EU für Medizinprodukte angesichts der MDR-Anwendbarkeit ab 26.05.2020?

Durch das MDR-Moratorium (s.o.) würde die Schweiz erst einmal im EU/Swiss MRA verbleiben. Die MDR-Readiness Schweizer Hersteller schon ab Mai 2020 wäre damit vorerst suspendiert.

[Update: 03.04.2020]

Dürfen Medizinprodukte gratis an medizinische Einrichtungen abgegeben bzw. verliehen werden - Änderung der Compliance-Wahrnehmung?

In normalen Zeiten ist dies nur in engen Grenzen erlaubt, u.a. § 7 des Heilmittelwerbegesetzes steht dagegen. Eine der bislang anerkannten Ausnahmen ist die kostenlose Überlassung weniger Muster oder die auf max. 3 Monate begrenzte Leihe mit dem Zweck, dass sich (Krankenhaus-)Ärzte mit neuen Produkten erstmals praktisch vertraut machen (vgl. Kap. 9.3 der MedTech Europe Kodex). Meinungsbildner auf EU-Ebene verlautbaren jedoch (durch neueste Guidance), dass über Kap 9.3 hinaus krisenbedingt großzügigere Compliance-Maßstäbe angelegt werden sollten. In der Rechtspraxis sollte man u.E. davon ausgehen dürfen, dass sinnvolle Sachzuwendungen an anfragende notleidende Häuser rechtlich nicht angegriffen werden. Telemedizin-Plattformen bieten schon seit längerem (im allg. Konsens) Online-Arzttermine zur COVID-19 Patientenberatung gratis an, ohne dass dies zu rechtlichen Anfechtungen unter § 7 HWG führt.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FRANK PFLÜGER**  
Partner

T +49 69 299 08 304

[frank.pflueger@bakermckenzie.com](mailto:frank.pflueger@bakermckenzie.com)



**DR. THILO RÄPPLÉ**  
Partner

T +49 69 299 08 205

[thilo.raepple@bakermckenzie.com](mailto:thilo.raepple@bakermckenzie.com)



# Industriefokus: Pharma & Medizinprodukte (V)

(Stand: 29.05.2020)

**Gibt es Ausfuhrverbote für medizinische- bzw. Gesundheitsprodukte?**

Für Deutschland momentan (Stand 20.03.2020) nur auf EU-Ebene (per DurchführungsVO 2020/402 vom 14.03.2020) als Ausfuhrgenehmigungspflicht für bestimmte gelistete Persönliche Schutzausrüstung (FFP Schutzmasken etc.) und med. Handschuhe. Die Listung erfolgt per Zolltarifnummern (KN-Codes). Das vergleichbare deutsche Verbringungsverbot (Grenzübertritt aus Deutschland heraus) aufgrund Außenwirtschaftsgesetz durch Allgemeinverfügung des BMWi vom 04.04.2020 entfällt dadurch. Zukünftige Ausfuhr- und Verbringungsbeschränkungen für Produkte über PSA hinaus (ggfs. Covid-19 Test Kits, Beatmungsgeräte, kritische Arzneimittel) sind nicht auszuschließen.

**Könnten Bestände an Arzneimitteln, Medizinprodukten, PSA, Bioziden etc. (z.B. auch bei Herstellern) staatlich beschlagnahmt werden?**

Das wäre auf Bundesland-Ebene rechtlich als Ultima Ratio möglich, z.B. nach Ausrufung des Katastrophenfalls (wie in Bayern ab 16.03.2020). Die Landes-Katastrophenschutzgesetze (z.B. Art. 9 BayKSG, Art. 14(3) GG) ermächtigen die Behörden auch zur Anordnung sog. „Inanspruchnahme von Sachen“. Weitere Maßnahmen können aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) getroffen werden. Arztpraxen müssen bereits jetzt ihre Beatmungsgeräte an die Behörden melden (Anordnung des Bay. Gesundheitsministeriums vom 17.03.2020).

**Gehören Mitarbeiter von Medizintechnik- oder Arzneimittel-Unternehmen zu „systemrelevanten“ Berufen und könnte möglw. von drohenden Ausgangssperren beschränkt befreit werden?**

Dies wird wahrscheinlich von der COVID-19-Relevanz der Produkte und spezifischen Tätigkeiten abhängen. In den bisher (Stand 20.03.2020) auf Bundesland-Ebene erlassenen Coronavirus-Bekämpfungs-VOen sind derartige Mitarbeiter anscheinend noch nicht erfasst. Betroffene Unternehmen sollten erwägen, bei den Behörden rechtzeitig vorstellig zu werden und z.B. auf § 6 und Anhang 5 der BSI-KritisVO nebst Leitlinien hinweisen. Danach sind kritische Dienstleistungen u.a. auch die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und sogar generell die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FRANK PFLÜGER**  
Partner

T +49 69 299 08 304

[frank.pflueger@bakermckenzie.com](mailto:frank.pflueger@bakermckenzie.com)



**DR. THILO RÄPPLÉ**  
Partner

T +49 69 299 08 205

[thilo.raepple@bakermckenzie.com](mailto:thilo.raepple@bakermckenzie.com)

# Industriefokus: Pharma & Medizinprodukte (VI)

(Stand: 29.05.2020)

[Update: 27.03.2020]

Gibt es eine angeordnete  
Kontingentierung von  
Arzneimitteln?

Allgemeine Anordnung des BfArM an pharm. Unternehmer u. Großhändler zur Lagerhaltung und bedarfsgerechten Belieferung (Kontingentierung):

Gestützt auf das (verkündungsneue) Fairer-Kassenwettbewerbs-Gesetz (§ 52b Abs. 3d AMG neu) soll u.a.

- die Belieferung von Apotheken durch pharm. Unternehmer u. Großhändler grds. auf Basis der Vorjahres-Abgabemengen erfolgen,
- ebenfalls auf Vorjahresbasis die Belieferung der Großhändler erfolgen,
- in Krankenhausapotheken u. KH-versorgenden Apotheken die Bevorratung von Arzneimitteln, die im Zusammenhang mit COVID-19 angewendet werden, einen durchschnittlichen 8-Wochen-Bedarf nicht überschreiten,
- die Mindestbevorratung auf den Handelsstufen 2 Wochen betragen.

Die Kontingentierung betrifft sog. versorgungsrelevante Arzneimittel, die wirkstoffbezogen auf BfArM-Listen einsehbar sind. Insgesamt soll einer übermäßigen Bevorratung entgegen gewirkt werden. Das BMG hat die Apotheker appellhaft aufgefordert, OTC nur noch in haushaltsüblichen Mengen zu verkaufen.

[Update: 03.04.2020]

Wie ließe sich die  
kontinuierliche Behandlung  
von Studienpatienten  
(Verabreichung von  
Prüfmedikation) in klinischen  
Studien gewährleisten  
angesichts der drohenden  
Überlastung der klinischen  
Zentren?

Sponsoren sollten über eine evtl. mögliche Organisation der Prüfarzneimittel-Gabe als häusliche Therapie (Homecare) unter Einsatz ambulanter Study Nurses nachdenken. Rechtlich unterstützt werden könnten solche Maßnahmen durch die COVID-19 Clinical Trial Management Guidance der EU (EMA, CTFG, CTEG, GCP Inspectors Working Group – 27/03/2020 v2) sowie die ergänzende BfArM-Empfehlungen. Als Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Studien könnten erwogen und erforderlichenfalls mit EK und Behörden abgestimmt werden u.a.: # Remote Monitoring / Visits / Auditing, # Versendung von Prüfmedikation zu Studienpatienten nach Hause direkt durch Studienzentren oder Sponsoren (oder über öffentliche Apotheken, §§ 43, 47 AMG), # erleichterter Informed Consent (mündlich), # Transfer von Patienten, # Erleichterung bei Protocol Deviations.

## Ihre Ansprechpartner



**DR. FRANK PFLÜGER**  
Partner

T +49 69 299 08 304

[frank.pflueger@bakermckenzie.com](mailto:frank.pflueger@bakermckenzie.com)



**DR. THILO RÄPPEL**  
Partner

T +49 69 299 08 205

[thilo.raepfel@bakermckenzie.com](mailto:thilo.raepfel@bakermckenzie.com)

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie

**Baker  
McKenzie.**

